

01.06.01

Fz - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf sollen steuerrechtliche Vorschriften redaktionell und inhaltlich bereinigt und an höchstrichterliche Rechtsprechung sowie das Recht der Europäischen Union angepasst werden. Außerdem dienen die Änderungen der Vereinfachung und der Umstellung steuerrechtlicher Vorschriften auf den Euro.

B. Lösung

Umsetzung der notwendigen Gesetzesänderungen in einem Steuergesetz

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005 die nachfolgenden Auswirkungen:

Fristablauf: 13.07.01

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)
in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005

Gebiets- körper- schaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2002	2003	2004	2005
Bund	- 6	- 6	- 6	+ 7
Länder	- 5	- 6	- 6	+ 6
Gemeinden	- 1	- 3	- 3	- 2
Insgesamt	- 12	- 15	- 15	+ 11

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist gering.

E. Sonstige Kosten

nicht bezifferbar

Bundesrat

Drucksache 399/01

01.06.01

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 1. Juni 2001

022 (414) - 522 00 - Ste 265/01

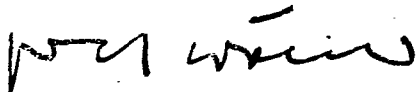
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 – StÄndG 2001)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 13.07.01

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	5
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	6
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	7
Änderung der Abgabenordnung	8
Änderung der Finanzgerichtsordnung	9
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	10
Änderung des Bewertungsgesetzes	11
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	12
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	13
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	14
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	15
Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung	16
Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes	17
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz	18
Änderung der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer	19
Änderung des Versicherungsteuergesetzes 1996	20
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	21

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	22
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	23
Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen	24
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	25
Inkrafttreten	26

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Nachsteuer nach § 10 Abs. 5“ ein Komma sowie die Wörter „die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 28 werden die Wörter „die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten“ ersetzt.
 - b) Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

„64. bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde. Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis zu einer anderen Person besteht, die den Arbeitslohn entsprechend den im Sinne des Satzes 1 geltenden Vorschriften ermittelt, der Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird und ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. Bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich steuerfrei, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;“.

3. § 4 Abs. 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Sätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Am Ende des neuen Satzes 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Ermittlung der Überentnahme ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach Maßgabe dieses Absatzes nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen.“
- d) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 4b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückstellungen für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein künftig zu aktivierendes Wirtschaftsgut sind, dürfen nicht gebildet werden.“

5. § 9b Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 2) ist und insgesamt 154 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes überlassen, die am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen sind. Liegt am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, die im Inland zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über

Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind. Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlussfassung über die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g, i, k und l des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h des Fünften Vermögensbildungsgesetzes sind mit dem Wert anzusetzen, der vor dem Tag der Überlassung zuletzt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist oder war.“

7. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Haben die Wertpapiere und Kapitalforderungen keine Emissionsrendite oder weist der Steuerpflichtige sie nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung als Kapitalertrag.“

8. § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch folgende Wörter ersetzt:

„sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“.

- b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,“.

9. In § 33a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

10. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 Satz 1 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach § 33a maßgebend“ durch die Wörter „nach den §§ 33a und 33b Abs. 6 maßgebend“ ersetzt.

11. In § 39b Abs. 2 Satz 11 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

12. § 39d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 50 Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 50 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2“ durch das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 8 und Abs. 2“ ersetzt.
13. In § 41 Abs. 1 Satz 5 und in § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „, die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „sowie die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ ersetzt.
14. In § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 werden die Wörter „, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „oder nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ ersetzt.
15. In § 42d Abs. 2 wird das Komma am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben.
16. In § 45b Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zurückzuzahlende Vergütung“ durch die Wörter „zurückzuzahlenden Beträge“ ersetzt.
17. In § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „jeweils gesondert“ gestrichen.
18. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die
 - a) im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
 - b) aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muss,
 - c) als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,
 - d) an Bord eines See- oder Binnenschiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;“.

- b) In Nummer 5 Buchstabe a wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 37n, des § 38b Abs. 1 bis 4 sowie der §§ 43a, 43c, 44 Satz 1 bis 3, des § 50a und des § 50c in Verbindung mit § 38b Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 6 ist nicht anzuwenden.“

20. § 50a Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und an das Finanzamt abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 11 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Falle der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Falle der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen.“

- b) In Absatz 21a werden nach der Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 34a wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden.“

- d) Nach Absatz 37a wird folgender Absatz 37b eingefügt:

„(37b) § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

- e) Der bisherige Absatz 37b wird Absatz 37c.

- f) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:
- „(44) § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.“
- g) Absatz 49a wird aufgehoben.
- h) Absatz 50a wird wie folgt gefasst:
- „(50a) § 35 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.“
- i) Absatz 53 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45d in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- j) Dem Absatz 57a wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Anwendung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gelten bei Kapitalerträgen, die nach dem 31. Dezember 2000 zufließen, die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
- k) Nach Absatz 58 wird folgender Absatz 58a eingefügt:
- „(58a) § 50a Abs. 7 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] angeordnet worden ist.“
- l) Nach Absatz 59c wird folgender Absatz 59d angefügt:
- „(59d) § 52 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 59 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) ist nicht anzuwenden. § 52 Abs. 8 in der Fassung des Artikels 8 Nr. 5 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) ist in folgender Fassung anzuwenden:
- „(8) § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 7 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vorgenommen werden.““

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 73e Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Abs. 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) § 56 ist anzuwenden

1. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) für den Veranlagungszeitraum 2002;

2. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte

a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 14 925 Euro,

b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 7 462 Euro

beträgt;

3. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte

a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 15 401 Euro,

b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 7 700 Euro

beträgt.“

b) Absatz 3e wird wie folgt gefasst:

„(3e) § 70 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 3e wird folgender neuer Absatz 3f eingefügt:

„(3f) § 73e Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem ... [Tag der Verkündung des StSenkG] angeordnet worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 3e wird Absatz 3g.

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Vorteile im Sinne des § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes und der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, dass die Trinkgelder 1 224 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2. Die §§ 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 7 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden im Falle einer schädlichen Verfügung vor dem 1. Januar 2002. Die Nachversteuerung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 10 Euro nicht übersteigt.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 und nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz gelten nicht

1. für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen,
2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1.“

2. In § 8 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „verbleibenden Verlustvortrag im Sinne des § 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2a wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Solidaritätszuschlages ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

Artikel 6

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Satz 3 wird jeweils das Wort „Verlustabzug“ durch das Wort „Verlustvortrag“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist; § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden, wenn eine Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes eingebracht wird. § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind in den Fällen des Satzes 1 nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die eingebrachte Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes mit dem Teilwert ansetzt.“

3. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4c wird wie folgt gefasst:

„(4c) § 20 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.“

b) Die bisherigen Absätze 4c und 4d werden die neuen Absätze 4d und 4e.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 24 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 Satz 8 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Steuermessbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der auf volle 1 000 Euro nach unten abgerundeten Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 126 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 können bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“

2. § 353 wird wie folgt gefasst:

„§ 353

Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers

Wirkt ein Feststellungsbescheid, ein Grundsteuermessbescheid oder ein Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid über einen Grundsteuermessbetrag gegenüber dem Rechtsnachfolger, ohne dass er diesem bekannt gegeben worden ist (§ 182 Abs. 2, § 184 Abs. 1 Satz 4, §§ 185 und 190), so kann der Rechtsnachfolger nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Einspruchsfrist Einspruch einlegen.“

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Dem § 102 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 28. März 2001 (BGBl. I S. 442), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens ergänzen.“

Artikel 10

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „am Gesellschaftsvermögen“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Personengesellschaft vor dem Wechsel des Gesellschafterbestandes ein Grundstück von einem Gesellschafter oder einer anderen Gesamthand erworben, ist auf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage für den

Erwerbsvorgang anzurechnen, für den auf Grund des § 5 Abs. 3 oder des § 6 Abs. 3 Satz 2 die Steuervergünstigung zu versagen ist.“

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
- 2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. das Recht des Grundstückseigentümers auf den Erbbauzins.“
- 3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 ist insoweit nicht entsprechend anzuwenden, als sich der Anteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks von der einen auf die andere Gesamthand vermindert.“
- 4. In § 16 Abs. 4 werden die Wörter „oder in den Fällen des § 5 Abs. 3“ gestrichen.
- 5. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 und 3 sind nicht die Werte im Sinne des § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes aufzunehmen, wenn die Steuer nach § 8 Abs. 2 zu bemessen ist.“
- 6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. unmittelbare und mittelbare Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft, die innerhalb von fünf Jahren zum Übergang von 95 v.H. der Anteile am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft auf neue Gesellschafter geführt haben, wenn zum Vermögen der Personengesellschaft ein inländisches Grundstück gehört (§ 1 Abs. 2a);“.
 - bbb) Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Entscheidungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die Anzeigepflicht besteht auch beim Wechsel im Grundstückseigentum auf Grund einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesamthand bei Gewährung der Steuervergünstigung nach § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1.“

7. In § 23 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes verwirklicht werden. § 1 Abs. 2a Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden. § 1 Abs. 7 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verwirklicht werden.“

Artikel 11

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet. Rückkaufswert ist der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat. Die Berechnung des Werts, insbesondere die Berücksichtigung von ausgeschütteten und gutgeschriebenen Gewinnanteilen kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.

3. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden haben den Finanzbehörden die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können; mitzuteilen sind auch diejenigen Umstände, die für die Erbschaftsteuer oder die Grunderwerbsteuer von Bedeutung sein können, sofern die Finanzbehörden dies anordnen. Den Behörden stehen die

Stellen gleich, die für die Sicherung der Zweckbestimmung solcher Wohnungen zuständig sind, die mit Mitteln im Sinne der §§ 6, 87a und 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), oder der §§ 4 und 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), gefördert worden sind.“

4. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „109a“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
5. § 41 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:
„(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) um 50 vom Hundert zu vermindern.“
6. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1“ durch die Angabe „Absätze 1a“ ersetzt.
7. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und in Nr. 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Abs. 1 oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 oder“ gestrichen.
8. In § 71 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz“.
9. In § 79 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
10. In § 81 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 79 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile“ gestrichen.

11. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks und die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

12. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„§ 99 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „, bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter stehen, und Schulden eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter, soweit die Wirtschaftsgüter und Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 95); diese Zurechnung geht anderen Zurechnungen vor.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wirtschaftsgüter und Schulden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 2 sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie im Wert des Betriebsvermögens enthalten sind.“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Die Kapitalkonten aus der Steuerbilanz der Gesellschaft mit Ausnahme der Kapitalkonten aus den Sonderbilanzen sind dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen.“
- cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Angabe „Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2“ durch die Angabe „Nummern 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 121 Nr. 3)“.
14. § 98 wird aufgehoben.
15. In § 103 Abs. 3 werden die Wörter „bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens“ durch die Wörter „bei der Bewertung des Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaftsteuer“ ersetzt.
16. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und soweit“ eingefügt und Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911“ durch die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2601“ ersetzt.
17. In § 123 wird die Angabe „und § 113a“ gestrichen.
18. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
19. In § 126 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
20. In § 128 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

21. § 136 wird aufgehoben.

22. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum ... [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 56 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und Mitgliedern der Patentanwaltskammer örtlich und überörtlich zu einer Sozietät zusammenschließen.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und Mitgliedern der Patentanwaltskammer zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist; § 53 Satz 2 gilt insoweit nicht.“

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer sowie den in § 3 Nr. 2 und 3 genannten Vereinigungen eine Bürogemeinschaft bilden.“

Artikel 13

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

In § 1a Abs. 4 des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für den Bereich der Umsatzsteuer“ die Wörter „und der direkten Steuern“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,“.
 - b) In Nummer 22 Buchstabe a wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist bei Lieferungen von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a) im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersterher bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin zulässig.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entstehung der Steuer“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer;
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber;
3. des § 6a Abs. 4 der Abnehmer;
4. des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung;
5. des § 25b Abs. 2 der letzte Abnehmer.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.

§ 13b

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

(1) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung besteht, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat oder die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist.

(4) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete

einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist.

(5) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 2 ist.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Führt der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, auf deren Verlangen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „gilt Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Rechnung gilt auch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes versehene elektronische Abrechnung.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

6. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a).“

- bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Führt der Unternehmer Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet. In den Rechnungen ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung.

(5) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch:

1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);
2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;
3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 schuldet, für den Leistungsempfänger.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist.“

- b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind und die nur Steuer nach § 13b Abs. 2 schulden, gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 9 Satz 6 und 7 entsprechend.“

- c) In Absatz 5 Nr. 2 wird nach dem Wort „kann“ ein Komma eingefügt.

8. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geändert, haben

1. der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag und
2. der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug

entsprechend zu berichtigen; dies gilt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und des § 13b sinngemäß.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voranmeldungen (Absätze 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absätze 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 13b Abs. 2 oder § 25b Abs. 2 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2a).“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

10. § 19 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die nach § 13b Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 und 5, des § 13b Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. in den Fällen des § 13b Abs. 1 und 2 beim Leistungsempfänger die Angaben entsprechend den Nummern 1 und 2. Der Leistende hat die Angaben nach den Nummern 1 und 2 gesondert aufzuzeichnen.“

12. In § 22a Abs. 2 wird das Wort „den“ gestrichen.

13. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Lieferungen der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die

Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 Satz 4, soweit in der Anlage nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf sechzehn vom Hundert,“.

14. § 25a Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Wiederverkäufer in den Fällen des Absatzes 2 nicht berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die gesondert ausgewiesene Steuer oder die nach § 13b Abs. 2 geschuldete Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.“

15. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) §§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist. Soweit auf das Entgelt oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angewandt worden ist, mindert sich die vom Leistungsempfänger nach § 13b geschuldete Steuer um die bisher im Abzugsverfahren vom leistenden Unternehmer geschuldete Steuer.“

16. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungsteil wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2004 in folgender Fassung:“.

17. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 23 wird wie das Wort „Futter“ durch die Wörter „verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen“ ersetzt.
- b) In Nummer 41 wird die Zahl „3824 60“ durch die Zahl „2106 90“ ersetzt.
- c) Nummer 49 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Drucke, die für die Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden oder die überwiegend Werbezwecken“ werden durch die Wörter „Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag

(ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),

aus Positionen
49.01, 97.05 und
97.06“.

- cc) In Buchstabe f werden die Wörter „vorphilatelistische Briefe und freigestempelte Briefumschläge“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Steuerschuldnerschaft bei unfreien Versendungen

Lässt ein Absender einen Gegenstand durch einen im Ausland ansässigen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zum Empfänger der Frachtsendung befördern oder eine solche Beförderung durch einen im Ausland ansässigen Spediteur unfrei besorgen, ist der Empfänger der Frachtsendung an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 des Gesetzes, wenn

1. er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist,
2. er die Entrichtung des Entgelts für die Beförderung oder für ihre Besorgung übernommen hat und
3. aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung auch die in Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung zu ersehen ist.

Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“

2. In § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
3. In § 33 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne des § 13b des Gesetzes.“
4. § 39a sowie die §§ 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 58 werden aufgehoben.

5. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Vergütungsberechtigte Unternehmer

Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4 des Gesetzes) ist abweichend von § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
 2. nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b des Gesetzes) oder die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterliegen haben, oder
 3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat.“
6. In § 62 Abs. 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung

§ 3 der Umsatzsteuererstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

- (1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen sowie die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Wird ein Gegenstand während seiner gewöhnlichen Nutzungsdauer nicht oder nur zeitweise zu Zwecken im Sinne der §§ 1 und 2 genutzt, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.“

Artikel 17

**Änderung des Rennwett- und
Lotterieggesetzes**

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „650 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „320 Deutsche Mark“ durch die Angabe „164 Euro“ ersetzt.
2. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für Oddset-Wetten ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.“
3. § 21 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer für ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen beträgt 0,25 Euro für je einen Euro vom planmäßigen Preise; ein angefangener Euro wird für voll gerechnet.“

„(2) Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Berechnung der Umsatzsteuer in Euro umzurechnen.“

Artikel 18

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), werden wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als öffentliche Lotterien sind auch anzusehen: auf Jahrmärkten oder aus Anlass öffentlicher Volksbelustigungen veranstaltete Ausspielungen, bei denen Spielausweise ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen hintereinander folgenden Ausspielung mehr als 164 Euro beträgt.“
2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer in den Ländern Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei denen der Gesamtpreis der Lose oder Spielausweise (Lose) die Summe von 164 Euro übersteigt, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am 30. Tage nach dem Empfang der behördlichen Erlaubnis nach Muster 8 schriftlich anzumelden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose, den Zeitpunkt, von welchem ab

mit dem Vertrieb der Lose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung, die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Veranstalter mit dem Vertrieb der Lose betrauten Personen.

Veranstalter, die nicht Gewerbetreibende oder Reisegewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung sind, haben Sachausspielungen dem zuständigen Finanzamt nur anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro übersteigt (vgl. § 18 Nr. 1b RennwLottG).“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Pfennigbetrag“ jeweils durch die Angabe „Centbetrag“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Umrechnung fremder Währungen sind die für die Umsatzsteuer geltenden Bestimmungen anzuwenden.“

4. In § 39 Satz 4 wird die Angabe „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

5. § 44 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ungestempelte Lose dürfen, sofern es sich nicht um Lotterien und Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 164 Euro handelt, oder die Oberfinanzdirektion zur Abstempelung ungeeignete Lose zugelassen hat (§ 41 Satz 2), nicht ausgegeben werden.“

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer

In § 1 der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer vom 1. März 1961 (BGBl. I S. 138) wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Versicherungsteuergesetzes 1996

In § 4 Nr. 5 Satz 1 des Versicherungsteuergesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Krankheit“, die Wörter „der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw.“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende der Nummer 4 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Sparjahr 2002 anzuwenden.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 4 Abs. 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals bei nicht vertragsgemäßer Verwendung nach dem 31. Dezember 1998 anzuwenden.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 38b Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„soweit darin enthalten sind

 1. Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind,
 2. der auf Erträge im Sinne der Nummer 1 entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.“
2. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „§ 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und d“ durch die Wörter „§ 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, e und f“ ersetzt.

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 15 angefügt:
„(15) § 38b Abs. 5 Satz 1 ist erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung] zufließen. Dies gilt auch für die nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem ... [Tag der Verkündung] endet.“
4. In § 43b Nr. 4 wird die Angabe „§ 43 Abs. 6 - 14“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 6 bis 15“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.
 - b) Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.“
 - c) Nummer 23 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) In Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 200 Euro“ ersetzt.“
 - d) Die Nummern 26 und 39 werden aufgehoben.
 - e) Nummer 51 wird wie folgt gefasst:
 - „51. In § 45c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
 - f) Nummer 54 wird aufgehoben.
 - g) Nummer 57 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Die Absätze 7, 8, 12, 15 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 27 und 30 werden aufgehoben.“

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Absatz 41 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.“

cc) In Buchstabe n wird § 52 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „42“ und an die Stelle der Angaben „8 946 Euro“ und „27 306 Euro“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 812 Euro“ treten.“

2. Artikel 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Artikel 3 wird aufgehoben.

4. Artikel 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) In Absatz 2a werden die Angabe „6 912 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 564 Euro“ und die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.““

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 9 Nr. 5 Satz 4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.“

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Die Angabe „100 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.“

bb) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) In Nummer 2 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt.“

7. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. In § 340 Abs. 3 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.“

b) Nummer 14 wird aufgehoben.

c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Die Anlage zu § 339 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
500	10	24 000	150
1 000	15	25 000	155
1 500	20	26 000	160
2 000	25	27 000	165
2 500	30	28 000	170
3 000	35	29 000	175
3 500	40	30 000	180
4 000	45	31 000	185
4 500	50	32 000	190
5 000	55	33 000	195
6 000	60	34 000	200
7 000	65	35 000	205
8 000	70	36 000	210
9 000	75	37 000	215
10 000	80	38 000	220
11 000	85	39 000	225
12 000	90	40 000	230
13 000	95	41 000	235
14 000	100	42 000	240
15 000	105	43 000	245
16 000	110	44 000	250
17 000	115	45 000	255
18 000	120	46 000	260
19 000	125	47 000	265

20 000	130	48 000	270
21 000	135	49 000	275
22 000	140	50 000	280
23 000	145		
Die Gebühr erhöht sich bei Gegenstandswerten von mehr als 50 000 Euro für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro um 5 Euro."			

Artikel 24

Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 8 und 10 bis 22 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3, 15, 16, 18 und 19 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung, der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz und der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe g (§ 52 Abs. 49a) und Artikel 20 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 (§ 19a), 10 (§ 39a), 11 (§ 39b) und 15 (§ 42d), Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 84 Abs. 3b), Artikel 3, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2001 verfolgt die Bundesregierung vorrangig folgende Ziele:

- Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften
- Anpassung des Steuerrechts an höchstrichterliche Rechtsprechung sowie das Recht der Europäischen Union
- Vereinfachung
- Umstellung auf den Euro

1. Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften

Die redaktionelle und inhaltliche Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften bildet einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Neben zahlreichen rein redaktionellen Korrekturen und Folgeänderungen (z.B. im Bewertungsgesetz) sind auch inhaltliche Anpassungen erforderlich. Ausdrücklich genannt sei hier die Änderung des § 3 Nr. 28 EStG: Nachdem durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 die Altersteilzeit auch für Beamte und Richter eingeführt wurde, ist die Steuerfreiheit auf die Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgedehnt worden. Altersteilzeit kann aber auch von anderen versicherungsfrei Beschäftigten mit beamtenähnlichem Status vereinbart werden, die - wie z.B. Kirchenbeamte und Pfarrer - nicht unter das Bundesbesoldungsgesetz fallen. Die Anpassung des § 3 Nr. 28 EStG stellt zur steuerrechtlichen Gleichbehandlung sicher, dass auch bei diesem Personenkreis die Zuschläge zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit steuerfrei bleiben.

Einer inhaltlichen Bereinigung dienen auch die Änderungen des § 49 EStG, durch die für bestimmte Einkünfte, die im Ausland ansässige Arbeitnehmer für ihre Tätigkeit für inländische Unternehmen erhalten, Besteuerungslücken geschlossen werden. Die Gesetzesänderungen haben zum Ziel, dass die Bundesrepublik Deutschland ein ihr aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zugewiesenes Besteuerungsrecht ausüben kann.

Durch die Änderung des § 52 Abs. 44 EStG wird eine nicht beabsichtigte Doppelbegünstigung gewerblicher Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2001 durch die gleichzeitige Steuerermäßigung nach § 35 EStG und der Tariffbegrenzung nach § 32c EStG vermieden.

2. Anpassung des Steuerrechts an höchstrichterliche Rechtsprechung und das Recht der Europäischen Union

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Anpassung steuerrechtlicher Regelungen an höchstrichterliche Rechtsprechung und das Recht der Europäischen Union:

- Als Reaktion auf ein Urteil des BFH vom 24. Oktober 2000 (BSiBl 2001 II S. 97) wird der gesetzgeberische Wille zur Erfassung von Erträgen aus Kapitalanlagen mit variabler Verzinsung deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

- Die Nichtanwendung des § 52 Abs. 8 EStG in seiner jeweiligen Fassung trägt einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 19. September 2000 (Rechtssache C-156/98) Rechnung. Die durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingeführte Regelung ist mangels Genehmigung durch die Kommission nie wirksam geworden. Die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil abgewiesen.
- Das nicht in vollem Umfang gemeinschaftskonforme Abzugsverfahren bei der Umsatzsteuer wird aufgegeben und durch ein Verfahren mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ersetzt. Dieses Verfahren folgt der Richtlinie 2000/65/EG vom 17. Oktober 2000 (Abl. EG 2000 Nr. L 269 S. 44). Die Änderungen führen zu einer Vereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union, weil die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bislang schon in allen anderen EU-Staaten angewendet wird. Europaweit tätige Unternehmer (z.B. Spediteure) haben sich künftig nur noch mit einem Verfahren auseinander zu setzen.
- In Erwartung einer EU-einheitlichen Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen wird die Übergangsregelung zum ermäßigten Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen (§ 28 Abs. 4 UStG) bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

2. Vereinfachung

Zahlreiche Änderungen dienen der Vereinfachung:

- durch den Wegfall der 6-jährigen Sperrfrist in § 19a EStG wird der Verwaltungsaufwand bei der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen erheblich reduziert. Durch Verweis auf den Katalog der im Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigten Vermögensbeteiligungen wird die Vorschrift gestrafft und gleichzeitig der stete Gleichklang von Einkommensteuergesetz und Vermögensbildungsgesetz im Anlagenkatalog sichergestellt.
- Dem Ziel der Beseitigung steuerrechtlicher Vorschriften, die sich in der Anwendung nicht bewährt haben oder die nicht praktikabel sind, dient die Streichung des § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG, weil die mit der Vorschrift verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren im Verhältnis zu der angestrebten Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen überwiegen.
- Die Neuregelung des § 33a Abs. 1 Satz 2 EStG führt dazu, dass für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte und an gleichgestellte Personen ein einheitlicher Höchstbetrag gilt und damit das umständliche Kürzungsbescheidverfahren überflüssig wird.
- In § 45d EStG wird die Pflicht zur gesonderten Mitteilung der einzelnen vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge gestrichen. Damit wird unnötiger Verwaltungsaufwand bei den zum Steuerabzug Verpflichteten (insbesondere Kreditinstitute) vermieden.
- Durch eine Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes können die umständlichen Dienstwege im internationalen Amtshilfeverkehr verkürzt werden.

4. Umstellung auf den Euro

Die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie des Steuer-Euroglättungsgesetzes dienen der erstmaligen Umstellung steuerrechtlichen Vorschriften auf den Euro oder der Anpassung von Vorschriften mit Euro-Beträgen an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (z.B. der durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 - BGBl. I S. 1433 - geänderten Vorschrift des § 16 Abs. 4 EStG).

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)**

- Beträge in Mio. DM -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

Artikel 1 (Änderung des EStG)

1	§ 4 Abs. 4a EStG Die Nichteinbeziehung von Einlagen und Entnahmen innerhalb von 3 Monaten vor Ende des Wirtschaftsjahres, soweit sie innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres wieder rückgängig gemacht werden, wird gestrichen. ²⁾	Insg.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
2	§ 52 Abs. 34a EStG i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG Rückwirkende Anwendung der im StEntG neugefassten Verlustberücksichtigung bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. ²⁾	Insg.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.

- Beträge in Mio. DM -

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

3	§ 33a Abs. 1 Satz 2 EStG Abzug von Unter- haltleistungen an eine gleich- gestellte Person bereits dann, wenn Sozialleistungen des Em- pfängers gekürzt werden (auf die Höhe der Kürzung kommt es nicht mehr an). ³⁾	Insg.	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.
4	§ 49 Abs. 1 EStG Schließen von Besteuerungslücken bei beschränkt Steuerpflichtigen ³⁾	Insg.	+ 20	+ 16	+ 20	+ 20	+ 20
		LSt	+ 10	+ 11	+ 12	+ 12	+ 12
		EST	+ 10	+ 5	+ 8	+ 8	+ 8
		SoLZ	-	-	-	-	-
		Bund	+ 8	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
		LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		EST	+ 4	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3
		SoLZ	-	-	-	-	-
		Länder	+ 8	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
		LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		EST	+ 4	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3
		Gem.	+ 4	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4
		LSt	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2

Artikel 5 (Änderung des UmwStG)

5	§ 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG, § 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des halben Steuer- satzes für Betriebsveräußerungen gem. § 34 Abs. 3 EStG i.d.F. des StSenkG. ³⁾	Insg.	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.
		SoLZ	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.
		EST	.	.	.	.	.

- Beträge in Mio. DM -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

Artikel 15 (Änderung des UStG)6 §§ 13b, 18 Abs. 8 UStG i.V.m. § 51 -
58 UStDV

Aufhebung des bisherigen Abzugs- USt
verfahrens nach § 18 Abs. 8 UStG Insg.
bei gleichzeitiger Einführung einer
Steuerschuldnerschaft des Lei-
stungsempfängers nach § 13b UStG.

- - - - -

7 §12 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 28 Abs. 4
UStG

Verlängerung der bis zum 31.12.01 USt
befristeten Übergangsregelung zur Insg.
Anwendung des ermäßigten Um- Bund
satzsteuersatzes für die Personen- Länder
beförderung mit Schiffen bis zum Gem.
31.12.04.

Insg.	- 30	- 26	- 30	- 30	- 4
Bund	- 15	- 13	- 15	- 15	- 2
Länder	- 14	- 12	- 14	- 14	- 2
Gem.	- 1	- 1	- 1	- 1	-

Artikel 24 (Änderung des
Steuer-Euroglättungsgesetzes)

8 Artikel 7 Nr. 3 Buchst. a

Doppelb. aa

Abrundung des Gewerbeertrages
auf volle 100 Euro gem.
§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG.

Insg.	- 5	- 2	- 5	- 5	- 5
GewSt	- 7	- 3	- 7	- 7	- 7
EST	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
SolZ	-	-	-	-	-
Bund	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
GewSt	-	-	-	-	-
EST	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
SolZ	-	-	-	-	-
Länder	-	-	-	-	-
GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1
EST	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
Gem.	- 6	- 2	- 6	- 6	- 6
GewSt	- 6	- 3	- 6	- 6	- 6
EST	-	+ 1	-	-	-

- Beträge in Mio. DM -

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
9	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen insgesamt	Insg.	- 15	- 12	- 15	- 15	+ 11
		GewSt	- 7	- 3	- 7	- 7	- 7
		LSt	+ 10	+ 11	+ 12	+ 12	+ 12
		ESt	+ 12	+ 6	+ 10	+ 10	+ 10
		USt	- 30	- 26	- 30	- 30	- 4
		SolZ	-	-	-	-	-
		SolZ	-	-	-	-	-
	Bund	GewSt	- 6	- 6	- 6	- 6	+ 7
		LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		ESt	+ 5	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4
		USt	- 15	- 13	- 15	- 15	- 2
		SolZ	-	-	-	-	-
		SolZ	-	-	-	-	-
		SolZ	-	-	-	-	-
	Länder	GewSt	- 6	- 5	- 6	- 6	+ 6
		LSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1
		LSt	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		ESt	+ 5	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4
		USt	- 14	- 12	- 14	- 14	- 2
		SolZ	- 3	- 1	- 3	- 3	- 2
		SolZ	- 6	- 3	- 6	- 6	- 6
	Gem.	LSt	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		ESt	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	-
		SolZ	- 1	- 1	- 1	- 1	-
		SolZ	- 1	- 1	- 1	- 1	-

Anmerkungen:

- ¹⁾ Entstehungsjahr 2002, wenn nicht anders unter den jeweiligen Maßnahmen vermerkt.
- ²⁾ Entstehungsjahr 1999.
- ³⁾ Entstehungsjahr 2001.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 6 Satz 1)

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz insoweit umgestellt worden, als der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG nicht mehr zu den Einkünften gehört, sondern einer 38%igen Steuer unterliegt, die der tariflichen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer hinzuzurechnen ist. Die Ergänzung in § 2 Abs. 6 trägt dieser Änderung klarstellend Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 28)

Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes sind in § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei gestellt worden. Nachdem durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 Altersteilzeit auch für Beamte und Richter eingeführt wurde, ist die Steuerfreiheit auf die Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgedehnt worden. Altersteilzeit kann jedoch auch von anderen versicherungsfrei Beschäftigten mit beamtenähnlichem Status vereinbart werden, die - wie z.B. Kirchenbeamte und Pfarrer - nicht unter das Bundesbesoldungsgesetz fallen. Die Änderung stellt zur Gleichbehandlung sicher, dass auch bei allen übrigen versicherungsfrei Beschäftigten im Sinne des § 27 des Dritten Sozialgesetzbuches, die wie Beamte oder Richter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben, die Zuschläge zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit steuerfrei bleiben, sofern die Altersteilzeitregelungen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechen.

Zu den Beschäftigten im Sinne des § 27 des Dritten Sozialgesetzbuches gehören auch Beamte und Richter, die Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten. Nach der vorgesehenen Änderung erübrigt es sich, diese Personengruppe im Gesetz ausdrücklich aufzuführen.

Zu Buchstabe b (Nummer 64)

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, die durch öffentliche Mittel finanziert werden und die von einer öffentlichen Kasse besoldet werden (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V., der Max-Planck-Gesellschaft, des Goethe-Instituts, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, des Deutschen Entwicklungsdienstes und der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit) ist durch die Einfügung des Absatzes 4 in § 50d durch das Jahressteuergesetz 1997 das sogenannte Kassenstaatsprinzip für Bezüge aus öffentlichen Kassen eingeführt worden. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet dies, dass nicht nur das Inlandsgehalt, sondern auch die Auslandsdienstbezüge - mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs - wie der Auslandskinderschulzuschlag und der Mietzuschuss hätten versteuert werden müssen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und gleichfalls den Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sind dagegen die gesamten Auslandsdienstbezüge steuerfrei. Eine teilweise Versteuerung der Auslandsdienstbezüge

von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der vorgenannten Einrichtungen hätte das Auslandsengagement der Stiftung und Vereine gefährdet. Die Ergänzung des § 3 Nr. 64 stellt die steuerliche Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern her, die Auslandsdienstbezüge aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhalten.

Einer rückwirkenden Änderung bedarf es nicht, da für die Vorjahre bereits im Billigkeitsweg entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Regelung verfahren wird.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 4a)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Folgeänderungen aus der Streichung des Satzes 3

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Der bisherige Satz 3 sieht zur Vermeidung von Missbräuchen vor, dass Einlagen und Entnahmen innerhalb von drei Monaten vor Ende des Wirtschaftsjahrs in die Berechnung der Entnahmen und Einlagen nicht einbezogen werden, soweit sie in den drei ersten Monaten des Folgejahrs in der Summe rückgängig gemacht werden. Die Regelung führt dazu, dass bei allen Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften der Abschluss der Buchführungsarbeiten eines Wirtschaftsjahrs und damit vielfach auch die Abgabe der Steuererklärung um drei Monate verzögert wird. Außerdem ist die Regelung nur bedingt geeignet, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Die Regelung wird gestrichen, da die mit ihr verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren im Verhältnis zu der angestrebten Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen überwiegen.

Zu Buchstabe c (Satz 3 -neu-)

Satz 4 in seiner bisherigen Fassung bestimmt, dass die betrieblich veranlassten Schuldzinsen pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahrs zuzüglich der Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre zu nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben umqualifiziert werden.

Satz 3 -neu- (= Satz 4 -alt-) wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass es sich bei der pauschalen Kürzung lediglich um einen Berechnungsmodus handelt, bei dem die Gewinnauswirkung der Rechtsfolge nicht zu berücksichtigen ist.

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift knüpft mit der Pauschalregelung an das Vorliegen einer Überentnahme an, lässt aber unberücksichtigt, dass die Höhe dieser Überentnahme durch die angeordnete Rechtsfolge beeinflusst wird. Ergeben sich nämlich durch eine Überentnahme nicht abziehbare Betriebsausgaben, erhöht sich hierdurch der Gewinn und damit auch das Entnahmevolumen mit der Folge, dass sich der Betrag der Überentnahme und damit auch der nicht abziehbaren Schuldzinsen wieder vermindert. Durch diese Verminderung verringert sich aber wiederum der Gewinn, so dass sich die Überentnahme und damit die nicht abziehbaren Schuldzinsen wiederum, allerdings in geringerem Ausmaße, erhöhen. Diese Wirkungen setzen sich unbegrenzt fort.

Diese - vom Wortlaut her vertretbare - Auslegung war vom Gesetzgeber nicht gewollt und wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit ausgeschlossen.

Zu Buchstabe d (Satz 6 -neu-)

Folgeänderungen aus der Streichung des Satzes 3

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 4b Satz 1)

Nach Sinn und Zweck der Regelung in § 5 Abs. 4b Satz 1 sind Aufwendungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines in künftigen Wirtschaftsjahren zu aktivierenden Wirtschaftsguts oder für künftig anfallende nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf bereits aktivierte Wirtschaftsgüter nicht rückstellungsfähig.

Dagegen ist der Ansatz einer Rückstellung im Zusammenhang mit der Aktivierung eines Wirtschaftsguts zulässig, wenn im Wirtschaftsjahr der Aktivierung eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit besteht (z.B. ein noch nicht in Rechnung gestellter Kaufpreis für ein nach Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten zu aktivierendes Gebäude).

Zu Nummer 5 (§ 9b Abs. 1 Satz 2)

Nach § 9b Abs. 1 Satz 2 EStG kann der nach § 15 UStG nichtabziehbare Teil eines Vorsteuerbetrages als sofort abziehbare Betriebsausgabe behandelt werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. wenn die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als 3 vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

Beide Regelungen haben für die Praxis nur eine geringe Bedeutung und können daher unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung ersatzlos entfallen.

Durch die Streichung erübrigt sich im Übrigen auch eine klarstellende Anpassung der Nummer 2 an die Änderungen des Vorsteuerabzugs durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402). Die 3-vom-Hundert Umsatzgrenze nach Nummer 2 ist nach ihrem Sinn und Zweck nicht auf einen Vorsteuerbetrag anwendbar, der nach § 15 Abs. 1b UStG mit 50 v.H. vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 6 (§ 19a)

Durch Wegfall der 6-jährigen Sperrfrist in § 19a EStG soll der Verwaltungsaufwand bei der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen erheblich reduziert werden. Außerdem soll die Vorschrift durch Verweis auf den Katalog der im Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigten Vermögensbeteiligungen gestrafft und gleichzeitig der stete Gleichklang von Einkommensteuergesetz und Vermögensbildungsgesetz im Anlagenkatalog sichergestellt werden.

Bisher setzt die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer die Vereinbarung und Einhaltung einer 6-jährigen Sperrfrist voraus. Eine schädliche Verfügung über die Vermögensbeteiligungen im Laufe der Sperrfrist führt zur Nachversteuerung des steuerfreien geldwerten Vorteils. Die Nachversteuerung wird durch Festlegungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sowie durch Verfahrens- und Haftungsvorschriften sichergestellt. In bestimmten Fällen unterbleibt eine Nachversteuerung (z.B. Annahme eines Abfindungsangebotes, weil Wertpapier wertlos geworden ist) und ist

eine vorzeitige Verfügung unschädlich (z.B. Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers).

Bei schädlicher Verletzung der Sperrfrist wird ein geldwerter Vorteil von höchstens 154 Euro jährlich nachträglich steuerpflichtig. Dies rechtfertigt nicht den durch die Sperrfrist entstehenden Verwaltungsaufwand. Die Sperrfrist wird deshalb gestrichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer aus eigenem wirtschaftlichen Interesse die Vermögensbeteiligung behält, solange dies vorteilhaft ist. In anderen Fällen kann eine Veräußerung hingenommen werden, ohne dass dies - wie bisher - auf bestimmte Ausnahmen beschränkt werden müsste. Es darf überdies erwartet werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend dem Grundgedanken der Mitarbeiterbeteiligung zivilrechtlich eine längere Haltedauer für die überlassenen Vermögensbeteiligungen vereinbaren. Eine starre gesetzliche Regelung ist daher nicht geboten und wird im Interesse der Flexibilität und Vereinfachung aufgegeben. Kurzfristige Veräußerungen von Wertpapieren innerhalb eines Jahres können außerdem als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften erfasst werden (§ 23 Abs. 1 Satz Nr. 2 EStG).

Die Aufhebung der Sperrfrist führt zu einer erheblichen Vereinfachung der gesetzlichen Norm. Zur weiteren Entlastung der gesetzlichen Regelung wird der bisher in Absatz 3 der Vorschrift geregelte Katalog der Vermögensbeteiligungen durch Verweise auf den deckungsgleichen Katalog in § 2 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ersetzt. Für die Steuerbegünstigung ist wie bisher nicht Voraussetzung, dass Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht.

Zugleich wird Absatz 2 Satz 4 ausgeweitet auf Fälle, in denen ein in der EU ansässiger Arbeitgeber eigene Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Genussscheine an seine Arbeitnehmer verbilligt abgibt. Damit wird Artikel 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2)

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 wird der Gewinn aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Kapitalanlagen mit variabler Verzinsung (Finanzinnovationen) als steuerpflichtiger Kapitalertrag erfasst, soweit er der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entspricht. Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, ist nach Satz 2 der Veräußerungsgewinn nach der Marktrendite (Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich Entgelt für den Erwerb der Papiere) zu ermitteln (Differenzmethode). Nach dem Urteil des BFH vom 24. Oktober 2000 VIII R 28/99 (BStBl 2001 II S. 97; Nichtanwendungserlass vom 7. Februar 2001 - BStBl I S. 149) ist die Differenzmethode nur anwendbar, wenn die betreffenden Kapitalanlagen tatsächlich eine Emissionsrendite haben. Haben die Papiere keine Emissionsrendite, dürfte ein Veräußerungsgewinn nicht nach der Differenzmethode ermittelt werden. Im Ergebnis blieben nach diesem Urteil Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Kapitalforderungen mit der Höhe nach ungewissen Erträgen und damit ohne Emissionsrendite unversteuert, obwohl sie in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c ausdrücklich genannt werden. Diese Auslegung durch den BFH steht nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Neuregelung des § 20 Abs. 2 durch das Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) auch die im Kurs der Papiere enthaltenen Erträge besteuern wollte (BT-Drucksache 12/6078 Seite 117, 122 - 123). Die Neuregelung bringt den gesetzgeberischen Willen noch deutlicher zum Ausdruck.

Zu Nummer 8 (§ 32b Abs. 1 Nr. 1)

Zu Buchstabe a (Buchstabe a)

Durch die Änderung werden die Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen, wie die anderen steuerfreien Lohnersatzleistungen in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

Zu Buchstabe b (Buchstabe g)

§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g unterwirft die in § 3 Nr. 28 genannten steuerfreien Aufstockungsbeträge und Zuschläge dem Progressionsvorbehalt.

In § 3 Nr. 28 ist die Steuerfreiheit auf weitere Zuschläge bei Altersteilzeit ausgedehnt worden (vgl. Änderung zu § 3 Nr. 28). Die Änderung in § 32b stellt sicher, dass auch die weiteren nunmehr nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Zuschläge zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Zu Nummer 9 (§ 33a Abs. 1 Satz 2)

Nach § 33a Abs. 1 Satz 1 können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Gleiches gilt nach bisheriger Regelung für den Unterhalt von Personen, die gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gleichgestellt sind, soweit bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden.

Die bisherige Formulierung für die Anerkennung von Unterhaltsleistungen an eine gleichgestellte Person („soweit bei ihr ... inländische öffentliche Mittel gekürzt werden“) setzt einen Bescheid z.B. der zuständigen Sozial-/Arbeitsämter voraus, der den Betrag der Kürzung der öffentlichen Mittel ausweist. Dies hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt, da die Sozial-/Arbeitsämter nicht verpflichtet sind, in Fällen, in denen wegen der Unterhaltsleistungen einer dritten Person kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht oder überhaupt kein Antrag gestellt wurde, allein für steuerliche Zwecke die Höhe der Kürzung zu berechnen. Eine eigenständige Ermittlung des Kürzungsbetrags durch die Finanzämter ist mangels der erforderlichen Kenntnisse insbesondere auf den Gebieten der Sozial- bzw. Arbeitslosenhilfe nicht möglich.

Mit der geänderten Vorschrift des § 33a Abs. 1 Satz 2, die nach § 52 Abs. 1 bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden ist, wird eine erhebliche Vereinfachung erreicht. Einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person bereits dann, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. Auf die Höhe dieser Kürzung kommt es künftig nicht mehr an. Die Neuregelung führt dazu, dass für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte und an gleichgestellte Personen ein einheitlicher Höchstbetrag gilt.

Zu Nummer 10 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 7 Satz 1)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790).

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um die Berichtigung von Redaktionsversehen im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegepauschbetrags in das Ermäßigungsverfahren bei Ehegatten durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juni 1988 (BGBl. I S. 1093).

Zu Nummer 11 (§ 39b Abs. 2 Satz 11)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790).

Zu Nummer 12 (§ 39d)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Zitat Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Zitat Anpassung.

Zu den Nummern 13 und 14 (§ 41 Abs. 1 Satz 5, § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4)

Steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Aufstockungsbeträge sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 41 Abs. 1) und in der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen (§ 41b Abs. 1); für Arbeitnehmer mit diesen Bezügen darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen (§ 42b Abs. 1). Die Änderungen stellen sicher, dass diese Pflichten und das Verbot auch für Aufstockungsbeträge gelten, die durch die Änderung in § 3 Nr. 28 und § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g erstmals unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt werden.

Zu Nummer 15 (§ 42d Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Wegfall der Nachversteuerung bei vorzeitiger Verfügung über steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen in § 19a (vgl. Neufassung von § 19a) macht den für diesen Fall in § 42d Abs. 2 Nr. 3 geregelten Haftungsausschluss überflüssig.

Zu Nummer 16 (§ 45b Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei Dividenden ab 2001 unterscheidet sich die Besteuerung von Dividenden von der Besteuerung anderer Kapitalerträge. Deshalb sah § 45d auch eine gesonderte Mitteilung der einzelnen vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge durch die Kreditinstitute vor. Das Bundesamt für Finanzen ist aber inzwischen in der Lage, auch bei einer Meldung aller Kapitalerträge in einer Summe die Höhe der Dividenden zu ermitteln, die nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig sind. Die Änderung dient deshalb der Vereinfachung und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand bei den zum Steuerabzug Verpflichteten (insbesondere Kreditinstitute).

Zu Nummer 18 (§ 49 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit führen - soweit es sich nicht um Zahlungen aus öffentlichen Kassen handelt - bei in Deutschland nicht ansässigen Arbeitnehmern bisher nur dann zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, wenn die Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird. Dadurch entstehen für bestimmte Einkünfte, die im Ausland ansässige Arbeitnehmer für ihre Tätigkeit für inländische Unternehmen erhalten, Besteuerungslücken. Die Gesetzesänderungen haben zum Ziel, dass die Bundesrepublik Deutschland ein ihr aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zugewiesenes Besteuerungsrecht ausüben kann.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a

Der 1. Halbsatz der bisherigen Nummer 4 wird Nummer 4 Buchstabe a.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b

Der 2. Halbsatz der bisherigen Nummer 4 wird Nummer 4 Buchstabe b.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c

In Buchstabe c wird für die Einkünfte im Ausland ansässiger und tätiger Geschäftsführer, Prokuristen und Vorstandsmitglieder von inländischen Gesellschaften ein Besteuerungstatbestand geschaffen. Bisher kann die Bundesrepublik Deutschland das ihr nach einigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zustehende Besteuerungsrecht allenfalls über den Verwertungstatbestand ausüben. Der Verwertungstatbestand wird durch die Rechtsprechung aber einschränkend ausgelegt. Durch die Änderung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Einkünfte in Deutschland besteuert werden, wenn die Bundesrepublik das Besteuerungsrecht hat.

Zu § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d

In Buchstabe d wird für die Einkünfte des in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässigen Bordpersonals der Binnen- oder Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben werden, ein neuer Besteuerungstatbestand geschaffen.

Nach geltendem Einkommensteuerrecht können im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht anteilig nur die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit des Bordpersonals besteuert werden, die auf einer Ausübung ihrer Tätigkeit im Inland beruhen. Zwar gehören Schiffe unter inländischer Flagge auf hoher See zum Inland. Schiffe unter inländischer Flagge in internationalen Häfen und ausgeflaggte Schiffe inländischer Unternehmen in internationalen Häfen und auf hoher See gehören jedoch nicht zum Inland, so dass insoweit das Bordpersonal bisher keine inländischen beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte erzielt. Entsprechendes gilt für die Einkünfte des nicht in Deutschland ansässigen Bordpersonals deutscher Luftfahrtbetriebe, soweit sich das Flugzeug nicht über deutschem Luftraum bzw. auf deutschen Flughäfen befindet.

Nach Artikel 15 Abs. 3 des OECD-Musterabkommens und der entsprechenden Regelung in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) hat die Bundesrepublik Deutschland aber bei dem Bordpersonal von Schiff- und Luftfahrtunternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, das Besteuerungsrecht, auch soweit die Tätigkeit nicht im Inland ausgeübt wird. Der ausländische Ansässigkeitsstaat stellt die Einkünfte nach dem DBA von seiner Besteuerung frei, wenn er die Doppelbesteuerung durch die Freistellungsmethode vermeidet. Ohne die vorgesehene Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 blieben die Einkünfte in diesen Fällen völlig steuerfrei. Eine Aufteilung der Einkünfte in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil ist künftig entbehrlich.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 Buchstabe a)

Zu den von Steuerausländern erzielten inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht gehören nach geltendem Recht Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG), nicht dagegen Zinsen aus Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und aus Anleihen sowie Erträge aus Investmentfonds, soweit sie dem Zinsabschlag in Höhe von 30 % unterliegen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 38b KAGG i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

§ 38b KAGG, der bisher nur den Kapitalertragsteuerabzug (Zinsabschlag) von 30 % bestimmte, ist aufgrund des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) um einen Absatz 5 ergänzt worden, der den Steuerabzug in Höhe von 20 % auf weitergeleitete Gewinnanteile (Dividenden) durch Investmentfonds vorsieht. Damit diese auch weiterhin der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, muss § 38b KAGG in § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG künftig entsprechend differenziert angeführt werden.

Zu Nummer 19 (§ 50)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist § 50 Abs. 1 Satz 6 zu Satz 5 geworden. § 50 Abs. 3 Satz 2 bezieht sich aber immer noch auf Satz 6. Dieses redaktionelle Versehen wird hiermit korrigiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 5)

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist Satz 7 des § 50 Abs. 1 zu Satz 6 geworden. Jedoch erklärt § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Satz 5 noch immer Absatz 1 Satz 7 für nicht anwendbar. Dieser redaktionelle Fehler wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 20 (§ 50a Abs. 7 Satz 3)

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde in § 50a Abs. 7 (= Abs. 8 -alt-) Satz 1 die Zuständigkeit für die Anordnung des Steuerabzugs vom Finanzamt des Vergütungsschuldners auf das Finanzamt des Vergütungsgläubigers verlagert. Es ist sachgerecht, dass die Steuer an das Finanzamt abgeführt und angemeldet wird, das den Steuerabzug angeordnet hat. Die Änderung, die einem Wunsch der Länder entspricht, stellt dies sicher (vgl. auch die entsprechende Änderung in § 73e Satz 6 EStDV).

Zu Nummer 21 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 11)

Die Ergänzung der Anwendungsregelung durch den neuen Satz 2 dient der Klarstellung. Die Neuregelung des § 4 Abs. 4a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 enden. Dies ist so zu verstehen, dass Über- und Unterentnahmen in Wirtschaftsjahren, die vor dem Jahre 1999 geendet haben, den Abzug von Schuldzinsen ab dem Jahr 1999 nicht beeinflussen. Durch die Neuregelung ist der Schuldzinsenabzug auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Ermittlung von Über- und Unterentnahmen hat als integrierter Bestandteil der Neuregelung erstmals ab 1999 zu erfolgen.

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterentnahmen früherer Jahre stieße auch auf erhebliche rechtliche und praktische Bedenken. Der Ansatz von Überentnahmen früherer Jahre wäre unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkung angreifbar. Bei der Ermittlung von Unterentnahmen früherer Jahre könnte man sich nicht darauf beschränken, das Kapitalkonto zum Schluss des letzten vor dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs anzusetzen, da Verluste - bei einer zweckorientierten Auslegung der Neuregelung - nicht unmittelbar zu Überentnahmen führen. Außerdem könnten Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 - mangels Aufzeichnungen der Entnahmen und Einlagen - nicht auf ein solches Kapitalkonto zurückgreifen.

Mit der Ergänzung der Anwendungsregelung durch den neuen Satz 3 soll eine Benachteiligung von Alt- gegenüber Neubetrieben beseitigt werden. Bei Neubetrieben sind die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens bei Betriebseröffnung als Einlage und bei Betriebsaufgabe als Entnahme zu behandeln (bei Betriebsveräußerung sind sie Teil des Veräußerungserlöses). Da die vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betriebe mit einem Stand der Unterentnahmen von 0 DM beginnen, ist es sachgerecht, bei diesen Betrieben im Falle der Betriebsaufgabe oder -veräußerung die Buchwerte der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens nicht als Entnahme anzusetzen.

Eine notwendige Änderung von Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe b des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wurde im entsprechenden Artikel dieses Gesetzes vorgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 21a)

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)

Zu Buchstabe c (Absatz 34a)

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist der mit dem Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingeführte § 17 Abs. 2 Satz 4 neu gefasst worden. Die Neufassung wurde im Hinblick auf die Intention

des Gesetzgebers treffsicherer formuliert. In bestimmten Fällen, in denen künstliche oder missbräuchliche Gestaltungen nicht vorlagen, konnte es nach dem Wortlaut des ursprünglichen Gesetzestextes des Jahressteuergesetzes 1996 gleichwohl zum Ausschluss der Verlustberücksichtigung kommen. Nunmehr beschränkt die Neufassung das Abzugsverbot auf die eigentlichen Missbrauchsfälle und geht von der grundsätzlichen Abziehbarkeit von Verlusten aus.

§ 17 Abs. 2 Satz 4 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ist auf Veräußerungsvorgänge nach dem 31. Dezember 1998 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002). Um eine verfassungskonforme Anwendung sicherzustellen, soll § 17 Abs. 2 Satz 4 bereits für die Veranlagungszeiträume 1996 bis 1998 angewandt werden. Durch die Änderung ist § 17 Abs. 2 Satz 4 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 bereits für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden.

Zu Buchstabe d (Absatz 37b)

Die Anwendungsregel stellt sicher, dass die bisherige Besteuerungspraxis in der Finanzverwaltung und bei den Kreditinstituten kontinuierlich fortgeführt wird.

Zu Buchstabe e (Absatz 37c)

redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe f (Absatz 44)

Die Steuerermäßigung nach § 35 soll nach der Intention des Gesetzgebers die Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften nach § 32c ablösen. Aufgrund der unklaren Formulierung der Anwendungsvorschriften kommt es aber in bestimmten Fällen zu einer nicht gewollten Doppelbegünstigung der gewerblichen Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2001 durch die gleichzeitige Steuerermäßigung nach § 35 und der Tarifbegrenzung nach § 32c.

Aufgrund der bisherigen Anwendungsvorschrift (§ 52 Abs. 44) ist § 32c letztmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen.

Liegt ein abweichendes Wirtschaftsjahr vor, das in 2000 beginnt und in 2001 endet, findet § 32c im Veranlagungszeitraum 2001 für alle erzielten gewerblichen Einkünfte, also auch für die Einkünfte, bei denen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, Anwendung. Da § 35 grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2001 für alle in diesem Jahr erzielten gewerblichen Einkünfte gilt, kann es bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben mit unterschiedlichen Wirtschaftsjahren erzielen (Beispiel: 1. Gewerbebetrieb: Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr und 2. Gewerbebetrieb: Wirtschaftsjahr = 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001), zu einer ungewollten und unsystematischen Doppelberücksichtigung kommen. Denn auf die Einkünfte aus sämtlichen Gewerbebetrieben wären nach dem derzeitigen Wortlaut der Anwendungsvorschrift dann § 32c und § 35 nebeneinander zu berücksichtigen.

Diese nicht beabsichtigte Rechtsfolge wird durch die Regelung vermieden. Da es sich bei § 32c um eine Tarifvorschrift handelt, muss der zeitliche Anwendungsbereich veranlagungszeitraumbezogen und nicht wirtschaftsjahrbezogen ausgestaltet werden. Die Umsetzung dieser steuersystematischen Erwägungen führt zur letztmaligen Anwendung des § 32c im Veranlagungszeitraum 2000 und zur erstmaligen Anwendung des § 35 im Veranlagungszeitraum 2001, ohne auf die einzelnen Wirtschaftsjahre abzustellen. Eine

Überschneidung und eine damit einhergehende Doppelbegünstigung von gewerblichen Einkünften wird damit vermieden.

Die Änderung ist zur Vermeidung einer gleichheitssatzwidrigen Doppelbegünstigung auch verfassungsrechtlich geboten.

Zu Buchstabe g (Absatz 49a)

§ 52 Abs. 49a ist durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) eingefügt worden. Danach ist § 34c Abs. 7 entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 4a erstmals anzuwenden. Die Einfügung des Absatzes 49a beruht auf einem Redaktionsversehen. § 34c Abs. 7 ist durch das Steuersenkungsgesetz nicht geändert worden.

Zu Buchstabe h (Absatz 50a)

siehe Begründung zu § 52 Abs. 44

Zu Buchstabe i (Absatz 53 Satz 3)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe j (Absatz 57a)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung.

Zu Buchstabe k (Absatz 58a)

Die Änderung des § 50a Abs. 7 Satz 3 gilt erstmals für Vergütungen, für die der Sicherungseinbehalt nach der Verkündung des Gesetzes angeordnet worden ist.

Zu Buchstabe l (Absatz 59d)

Die mit dem Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingeführte und mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) fortgeschriebene Regelung des § 52 Abs. 8 sah eine befristete Übertragungsmöglichkeit von Veräußerungsgewinnen in voller Höhe auf Anteile an kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Ländern vor.

Die Regelung stand seit ihrer Einführung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Januar 1996, BStBl I S. 2 unter Nummer 1 Buchstabe b) und ist nie wirksam geworden, weil die Kommission die Regelung nicht genehmigt hat. Sie hat entschieden, dass die Regelung des § 52 Abs. 8 in Verbindung mit § 6b in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 (BStBl I S. 438) eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt (Schreiben vom 21. Januar 1998; Entscheidung der Kommission 98/476/EG). Die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Entscheidung der Kommission hat der EuGH mit Urteil vom 19. September 2000 (Rechtssache C-156/98) abgewiesen. Danach ist die v. g. Entscheidung der Kommission rechtskräftig.

Die Nichtanwendung der jeweiligen Gesetzesfassungen des § 52 Abs. 8 trägt der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung. Die Nichtanwendung bzw. die Anwendung der Fassung in anderer Form der bisher in § 52 Abs. 8 enthaltenen Regelung hat wegen des von Beginn an bestehenden Genehmigungsvorbehalts nur deklaratorische Bedeutung.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wurde § 6b und die dazu gehörige Anwendungsregelung des § 52 Abs. 18 (früher § 52 Abs. 8) neu gefasst. Wegen der zeitlichen Befristung des § 52 Abs. 8 für Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 entfiel die mit dem Jahressteuergesetz 1996 eingeführte Begünstigung für nachfolgende Veranlagungszeiträume.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 73e Satz 6)

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde in § 50a Abs. 7 (= Abs. 8 -alt-) Satz 1 EStG die Zuständigkeit für die Anordnung des Steuerabzugs vom Finanzamt des Vergütungsschuldners auf das Finanzamt des Vergütungsgläubigers verlagert. Es ist sachgerecht, dass die Steuer an das Finanzamt abgeführt und angemeldet wird, das den Steuerabzug angeordnet hat. Die Änderung, die einem Wunsch der Länder entspricht, stellt dies sicher (vgl. auch die entsprechende Änderung in § 50a Abs. 7 Satz 3 EStG).

Zu Nummer 2 (§ 84)

Zu Buchstabe a (Absatz 3b)

§ 56 in der Fassung des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Aufgrund der Änderung des Grundfreibetrags in § 32a EStG ist die Vorschrift des § 56 in den Veranlagungszeiträumen 2003 und 2004 und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 entsprechend in der Anwendungsvorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3e)

Die Regelung stammt aus dem Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und muss an dieser Stelle neu aufgenommen werden, weil die komplette Nummer 7 in Artikel 2 des Steuer-Euroglättungsgesetzes aufgehoben wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3f)

Anwendungsregelung. Die Änderung des § 73e Satz 6 gilt erstmals für Steuern von Vergütungen, für die der Steuerabzug nach der Verkündung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) angeordnet worden ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 3g)

rein redaktionelle Folgeänderung

Zu Artikel 3 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Allgemeines

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ist mit Wirkung ab 2002 durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden. Die vorgesehene Änderung des § 19a EStG erfordert ebenfalls eine Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit Wirkung ab 2002. Dabei sind auch Vorschriften betroffen, die durch das Steuer-Euroglättungsgesetz geändert worden sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die ab 2002 erforderlichen Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in diesem Artikel zusammengefasst und die Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung durch das Steuer-Euroglättungsgesetz aufgehoben.

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1)

Die Änderung übernimmt die bereits im Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) vorgesehene Umrechnung des Trinkgeldfreibetrags von 2.400 DM in 1.224 Euro.

Außerdem wird die Folgerung aus der Neuregelung des § 3 Nr. 45 EStG gezogen. § 3 Nr. 45 EStG stellt die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Wegen der Steuerfreiheit ist die Aufzeichnung der geldwerten Vorteile aus der privaten Nutzung des Arbeitnehmers von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten im Lohnkonto nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§§ 5, 6 und 7)

Die Aufhebung dieser Vorschriften steht im Zusammenhang mit der Streichung der Sperrfrist in § 19a EStG, durch die Festlegungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sowie Verfahrensvorschriften für die Nachversteuerung des steuerfreien geldwerten Vorteils entbehrlich werden. Die Änderung betrifft Neu- und Altanlagen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Absatz 1 sieht die Anwendung der geänderten Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ab 2002 vor.

Absatz 2 gewährleistet, dass die Pflichten zur Anzeige vorzeitiger Verfügungen über steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen und die damit zusammenhängenden Regelungen zur Nachversteuerung trotz der Aufhebung der Sperrfrist in § 19a EStG für die Fälle weiter anzuwenden sind, in denen über die Vermögensbeteiligung noch vor dem 1. Januar 2002 schädlich verfügt worden ist. Dies ist erforderlich, weil § 19a EStG die Nachversteuerung in Altfällen nur aufhebt, wenn nach dem 31. Januar 2001 schädlich verfügt wird (vgl. Begründung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes).

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2)

Persönliche und sachliche Befreiungen von der Körperschaftsteuer sind vor allem in § 5 Abs. 1, vereinzelt aber auch in anderen Gesetzen vorgesehen. Die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausnahmen von der Befreiung hinsichtlich der Abzugssteuern gelten nicht nur in den Fällen der Befreiung nach § 5 Abs. 1, sondern auch in diesen anderen Fällen. Zur Vermeidung von Zweifeln an dieser Rechtsauffassung ist eine gesetzliche Klarstellung vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4 Satz 3)

redaktionelle Anpassung an die geänderte Ausdrucksweise in § 10d EStG

Zu Artikel 5 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

Im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. 2001 I S. 38) sollte die Bemessungsgrundlage beim Steuerabzug vom Arbeitslohn an das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) angepasst werden (vgl. Beschluss und Bericht des Finanzausschusses; BT-Drucksache 14/4546). Durch die nun vorgenommene Korrektur wird die Anpassung aus § 1 Abs. 2a herausgenommen und systematisch zutreffend in § 3 Abs. 2a eingefügt.

Zu Artikel 6 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Satz 3)

redaktionelle Anpassung an die geänderte Ausdruckweise im § 10d EStG

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen für die im Umwandlungssteuergesetz geregelten Fälle der Betriebseinbringung aufgrund der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) ab dem Jahre 2001.

Bei der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) wurden die Fälle des § 17 EStG von der Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG ausgeschlossen. Dies soll auch für die Einbringung von Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG in eine Kapitalgesellschaft gemäß § 20 des Umwandlungssteuergesetzes gelten.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung für die im Umwandlungssteuergesetz geregelten Fälle der Betriebseinbringung aufgrund der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) ab dem Jahre 2001.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Anwendungsregelung zu den redaktionellen Folgeänderungen

Zu Artikel 7 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 5 Satz 8)

Die Regelung im bisherigen Satz 8 steht im Widerspruch zu Satz 5, in dem der Zehnjahreszeitraum festgelegt ist, auf den sich Satz 7 bezieht. Satz 8 bezieht sich ebenfalls auf den Zehnjahreszeitraum des Satzes 7 und legt einen davon abweichenden Zehnjahreszeitraum fest. Dieses Redaktionsversehen ist durch Streichung des Satzes 8 zu beheben.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 4)

Die Abrundung der Entgelte auf volle 1.000 bei Anwendung des Faktors 0,8 zur Ermittlung des Steuermessbetrags gewährleistet, dass der Steuermessbetrag nach Anwendung der Steuermesszahl aus Vereinfachungsgründen keine Nachkommastellen ausweist.

Zu Artikel 8 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 126 Abs. 2)

§ 126 Abs. 2 AO wird an die Regelungen in § 45 Abs. 2 VwVfG und § 41 Abs. 2 SGB X angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 353)

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde § 182 Abs. 2 um eine Regelung ergänzt, nach der bei sich erst später auswirkenden Feststellungen nach der Verordnung zu § 180 Abs. 2 ein Rechtsnachfolger grundsätzlich an den Bescheid gebunden ist. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 353 soll die bisher unterbliebene redaktionelle Anpassung dieser Vorschrift an die Erweiterung des § 182 Abs. 2 nachgeholt werden.

Zu Artikel 9 (Finanzgerichtsordnung)

Durch die Ergänzung wird die Vorschrift an § 114 VwGO angeglichen (siehe auch Neufassung von § 126 Abs. 2 AO).

Zu Artikel 10 (Grunderwerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass mit dem Begriff „Anteil“ die vermögensmäßige Beteiligung am Gesamthandsvermögen und nicht die Gesellschafterstellung als dingliche Mitberechtigung gemeint ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Änderung dient der Korrektur einer sprachlichen Ungenauigkeit, da es sich bei § 5 Abs. 3 nicht um einen Besteuerungstatbestand, sondern um die Einschränkung einer Vergünstigungsregelung handelt. Weiterhin wird § 1 Abs. 2a Satz 3 an die Neuregelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluss vom 12. April 2000 (Az. II B 133/99, BStBl 2000 II S. 433) bekräftigt, dass der Erbbauzinsanspruch grunderwerbsteuerlich nicht Teil des belasteten Grundstücks ist. Da folglich der auf den Erbbauzinsanspruch entfallende Teil der Gegenleistung nicht zur grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage gehört, kommt es insoweit nicht zu einer Doppelbelastung. Damit entfällt die wesentliche Zielsetzung des § 1 Abs. 7.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)

Durch die Negativabgrenzung wird gesetzlich normiert, dass der Erwerb des Erbbauzinsanspruchs als einer reinen Geldforderung keinen Grundstücksumsatz darstellt und folglich nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt, obwohl dieses Recht gemäß § 96 des Bürgerlichen Gesetzbuches Bestandteil des erbaubelasteten Grundstücks ist. Damit werden die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. Januar 1991 (Az. II R 89/87, BStBl 1991 II S. 271) sowie aus seinem Beschluss vom 12. April 2000 (Az. II B 133/99, BStBl 2000 II S. 433) gezogen (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b - § 1 Abs. 7).

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3)

Die Regelung betrifft den Fall, dass sich nach der Übertragung eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand die Beteiligung eines Gesamthänders an der erwerbenden Gesamthand vermindert. Bisher wurden die von der Rechtsprechung zu § 5 in seiner bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung entwickelten Grundsätze zur

Versagung der Steuerbegünstigung auf § 6 Abs. 3 entsprechend angewandt (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. April 1996 - Az. II R 52/93, BStBl 1996 II S. 458). Nachdem durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) eine Behaltensregelung in § 5 Abs. 3 normiert wurde, ist auch § 6 anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 4)

Die Fälle des § 5 Abs. 3 wurden durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) in den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 4 eingefügt. Dadurch haben sich Abweichungen von den Regeln der Abgabenordnung über Festsetzungsfristen ergeben, die nunmehr wieder zur Geltung gebracht werden.

Zu Nummer 5 (§ 17 Abs. 3a)

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird durch die neue Regelung davon abgesehen, Bedarfswerte i.S.d. § 138 Abs. 2 oder 3 BewG in die gesonderte Feststellung aufzunehmen. Denn in den Fällen des § 8 Abs. 2, in denen die Bedarfswerte von Bedeutung sind, kann die Ermittlung dieser Besteuerungsgrundlage vom Festsetzungsfinanzamt veranlasst werden. Es wird in der Regel ohnehin für die Feststellung der Grundbesitzwerte zuständig sein.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 3a)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das mögliche Missverständnis beseitigt, nur solche Änderungen von mindestens 95 v.H. der Anteile am Gesellschaftsvermögen seien anzuzeigen, die sich in einem Rechtsakt vollziehen. Anzeigepflichtig sind jedoch alle Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft, wenn dadurch der Tatbestand des § 1 Abs. 2a erfüllt wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummern 7 und 8)

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16. Februar 1994, BStBl II S. 866) schließt die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 eine eigene Anzeigepflicht der Beteiligten gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 aus mit der Folge, dass die Nichtanzeige zu keiner Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO führt. Auf Grund dieser Rechtsprechung kann in Einzelfällen, in denen eine Anzeige nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterbleibt, der Steueranspruch wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr gegenüber dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolgen, insbesondere der damit verbundenen Steuerausfälle, sieht § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in diesen Fällen nunmehr auch eine Anzeigepflicht der Steuerschuldner vor.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

In § 19 Abs. 1 Satz 2 sind sowohl Fälle geregelt, in denen eine Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 besteht, als auch Fälle, in denen keine Anzeigepflicht nach § 18 besteht. Die Streichung des Wortes „übrigen“ dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 4)

Die Änderung dient der Überwachung der in § 6 Abs. 3 -neu- eingefügten Behaltensfrist.

Zu Nummer 7 (§ 23 Abs. 7)

Der durch dieses Gesetz in § 17 eingefügte Absatz 3a ist ab dem Inkrafttreten auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle von Grundstückserwerben anzuwenden und bedarf daher keiner besonderen Anwendungsregelung. Dasselbe gilt für § 1 Abs. 2a Satz 1 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a in ihren geänderten Fassungen, die lediglich der sprachlichen Präzisierung dienen.

Zu Artikel 11 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 4)

Für die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen soll nur noch der Rückkaufswert maßgebend sein. Angesichts der Fortschritte in der EDV können die Versicherungsunternehmen einen aktuellen Rückkaufswert jederzeit ohne Schwierigkeiten berechnen. Der bisher alternativ mögliche Ansatz von zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge gibt demgegenüber nicht den tatsächlichen Wert der Ansprüche wieder und führt darüber hinaus zu ungerechtfertigten Bewertungs- und damit Steuervorteilen.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 2 und 4)

Einheitswerte werden hauptsächlich noch für die Grundsteuer benötigt, dabei unterliegt nur der inländische Grundbesitz der Besteuerung. Die Feststellung eines Einheitswerts, der sowohl den inländischen als auch den ausländischen Teil einer wirtschaftlichen Einheit umfasst, ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 3)

Im Rahmen der bestehenden Mitteilungspflichten sollen auch solche rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitgeteilt werden, die für die Feststellung der Grundbesitzwerte (Bedarfsbewertung) von Bedeutung sein können. Diese Mitteilungen gehen an die für die Feststellung der Grundbesitzwerte zuständigen Lagefinanzämter. Darüber hinaus sollen entsprechende Mitteilungen auch die Finanzämter erhalten, die für die Festsetzung der Erbschaftsteuer bzw. der Grunderwerbsteuer zuständig sind; um überflüssige Mitteilungen zu vermeiden, sollen sie jedoch nur in einem von den Finanzbehörden besonders bestimmten Umfang erfolgen. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Anpassungen der Gesetzeszitate an die letzten Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

Zu Nummer 4 (§ 32 Satz 1)

redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung des § 109a durch das Gesetz zur Fortsetzung des Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590)

Zu Nummer 5 (§ 41 Abs. 2a)

Durch das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) wurde der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend mit Wirkung ab 1. Januar 1989 um 50 vom Hundert vermindert. Die zeitliche Bestimmung ist zwischenzeitlich überholt.

Zu Nummer 6 (§ 51 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5)

In Absatz 1 ist die Zugehörigkeit von Tierbeständen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bis zum 31. Dezember 1998 geregelt. Ab 1. Januar 1999 gelten für die Zugehörigkeit der Tierbestände zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung die Bestimmungen des Absatzes 1a, der durch das Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) eingefügt worden ist. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 ist durch die Neuregelung des Absatzes 1a zeitlich überholt.

Zu Nummer 7 (§ 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4)

redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 51

Zu Nummer 8 (§ 71)

Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) ist durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) ersetzt worden. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung des neuen Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 79 Abs. 3 und 4)

Zu § 79 Abs. 3

Der Zeitraum für die grundsteuerliche Vergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland ist Ende des Jahres 1999 abgelaufen (vgl. Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988, BGBl. I S. 1093).

Zu § 79 Abs. 4

Die Regelung sieht eine Erhöhung der Jahresrohmiete in den Fällen vor, in denen bei Arbeiterwohnstätten Beihilfen nach § 35 des Grundsteuergesetzes gewährt worden sind. Sie ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 10 (§ 81 Satz 1)

redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 79 Abs. 3 und 4

Zu Nummer 11 (§ 92)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Erfassung des Rechts auf den Erbbauzins und der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses sind nach Wegfall der Gewerbekapitalsteuer nicht mehr erforderlich. Für die Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer enthält § 148 Abs. 5 eine eigene Regelung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gesetzeszitate.

Zu Nummer 12 (§ 95)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Erbbauzinsansprüche und Erbbauzinsverpflichtungen werden in der Steuerbilanz nicht angesetzt. Der Hinweis auf § 92 Abs. 5 ist überholt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschrift ist zeitlich überholt, nachdem Einheitswerte des Betriebsvermögens ab 1. Januar 1997 nicht mehr festgestellt werden.

Zu Nummer 13 (§ 97)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die bergrechtlichen Gewerkschaften sind in andere Kapitalgesellschaften umgewandelt oder aufgelöst. Der Hinweis auf die bergrechtlichen Gewerkschaften ist daher zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Im ersten Halbsatz wird klargestellt, dass es sich auch bei den Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und des § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG bewertungsrechtlich um Gewerbebetriebe handelt. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Er führt bisher dazu, dass Verbindlichkeiten zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft, die nicht durch die Gesellschafterstellung veranlasst sind und daher ertragsteuerlich kein negatives Sonderbetriebsvermögen sind, abweichend hiervon bewertungsrechtlich wie negatives Sonderbetriebsvermögen in das Betriebsvermögen einbezogen werden. Nach der Streichung des Satzes 3 werden derartige Verbindlichkeiten eines Gesellschafters nicht mehr als Betriebsvermögen des Gesellschafters behandelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a Nr. 1 bis 4)

redaktionelle Anpassung an die Änderung des Absatzes 1 sowie Vereinfachung der bestehenden Regelungen

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats

Zu Nummer 14 (§ 98)

Eine besondere bewertungsrechtliche Regelung für Arbeitsgemeinschaften ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 15 (§ 103 Abs. 3)

Einheitswerte des Betriebsvermögens werden wegen des Wegfalls der Gewerbesteuer für Stichtage ab 1. Januar 1997 nicht mehr festgestellt; eine Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt gegenwärtig nur noch für Zwecke der Erbschaftsteuer.

Zu Nummer 16 (§ 104 Abs. 2 und 4)

redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 6a Abs. 1 EStG sowie die Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601)

Zu Nummer 17 (§ 123)

redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 113a durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590)

Zu Nummer 18 (§ 125 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt nunmehr auch in den neuen Ländern. Der einschränkende Hinweis, wonach § 51a Abs. 1 Buchstabe c bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in den neuen Ländern nicht gilt, ist damit überholt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats.

Zu Nummer 19 (§ 126 Abs. 1 Satz 2)

redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats

Zu Nummer 20 (§ 128)

redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats

Zu Nummer 21 (§ 136)

§ 136 wurde durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) nur mit Wirkung für das Jahr 1997 in das Bewertungsgesetz eingefügt. Die Aufhebung der Bestimmung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 22 (§ 152)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 12 (§ 56 Steuerberatungsgesetz)

Die Neufassung des § 56 durch das 7. StBÄndG hat dazu geführt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich nicht mehr mit allen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer zu einer Sozietät oder Bürogemeinschaft zusammenschließen dürfen.

Um für die verkammerten Rechtsbeistände (§ 209 BRAO) und die ausländischen Rechtsanwälte (§ 206 BRAO) die Möglichkeit, mit Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten wie bisher Sozietäten und Bürogemeinschaften bilden zu können, wieder herzustellen, werden § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StBerG daher entsprechend erweitert.

Zusätzlich ergibt sich zukünftig die Notwendigkeit, neben Patentanwälten auch dem ausländischen Patentanwalt (§ 154a PatAnwO) die Möglichkeit zur Bildung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft mit Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten zu geben. Außerdem ist der Kreis derjenigen, mit denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gem § 56 Abs. 2 StBerG eine Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, bilden dürfen, um die verkammerten Rechtsbeistände und die ausländischen Rechtsanwälte sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer zu erweitern.

Zu Artikel 13 (EG-Amtshilfe-Gesetz)

Durch die Einfügung wird die Befugnis zur Übertragung des Auskunftsverkehrs auf eine Landesbehörde über den Bereich der Umsatzsteuer hinaus auf den Bereich der direkten Steuern ausgedehnt. Mit dem Vorschlag wird eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes (Prüfbemerkungen 2000, Tz. 65.8.2., S. 208) umgesetzt, der die umständlichen Dienstwege im internationalen Amtshilfeverkehr gerügt hatte.

Nach derzeitiger Rechtslage ermächtigt § 1a Abs. 4 das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden den Auskunftsaustausch „für den Bereich der Umsatzsteuer“ auf eine Landesbehörde zu übertragen. Von der Möglichkeit wurde in Absprache insbesondere mit der französischen Steuerverwaltung Gebrauch gemacht. Der Auskunftsverkehr auf lokaler Ebene hat sich im Bereich der Umsatzsteuer bewährt.

Die zunehmende grenzüberschreitende Wirtschafts- und Berufstätigkeit - vor allem im Rahmen des EU-Binnenmarktes - macht es erforderlich, auch für den Bereich der direkten Steuern (z.B. Körperschaft-, Einkommen- und Lohnsteuer) eine entsprechende Regelung zu treffen. Insbesondere in missbrauchsgefährdeten Bereichen (z.B. bei der illegalen grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe); in denen die Steuerpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht regelmäßig nicht nachkommen, hat sich in der Vergangenheit der mitunter äußerst langwierige Dienstweg über Oberfinanzdirektion/oberste Landesfinanzbehörde/Bundesministerium der Finanzen als sehr hinderlich bei der Sachverhaltsaufklärung erwiesen.

Mit der Gesetzesänderung wird die Delegationsmöglichkeit des Bundesministeriums der Finanzen erweitert. Die Entscheidung, in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird, ist im Einzelfall nach wie vor in Abstimmung mit den jeweiligen Landesbehörden und den zuständigen ausländischen Steuerbehörden zu treffen.

Zu Artikel 14 (Umsatzsteuergesetz)

Allgemeines

Schwerpunkt der Änderungen ist die Aufhebung des bisherigen Abzugsverfahrens bei gleichzeitiger Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Nach dem seit 1. Januar 1980 geltenden Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV) ist der Leistungsempfänger, soweit er Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, verpflichtet, bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer sowie bei bestimmten Inlandslieferungen - von sicherungsübereigneten Gegenständen und von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren - von der Gegenleistung die Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dieses Verfahren hat in der Vergangenheit zu Anwendungsproblemen geführt.

Neben Kritik des Bundesrechnungshofs, der zum Teil Rechnung getragen werden konnte, begegnet das derzeitige Abzugsverfahren auch gemeinschaftsrechtlichen Bedenken:

- Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass bei den sog. Katalogleistungen des Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e der 6. EG-Richtlinie (= § 3a Abs. 4 UStG) und bei Leistungen i.S. von Artikel 28b Teile C bis F der 6. EG-Richtlinie (innergemeinschaftliche Güterbeförderungen und selbständige Nebenleistungen hierzu, Vermittlungsleistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen) regelmäßig der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, wenn dieser Unternehmer bzw. für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst ist; die EU-Mitgliedstaaten können den leistenden Unternehmer lediglich zum Gesamtschuldner machen. Das derzeitige Abzugsverfahren sieht aber regelmäßig den leistenden Unternehmer als Steuerschuldner und den Leistungsempfänger als Haftungsschuldner (= Gesamtschuldner i. S. von Artikel 21 der 6. EG-Richtlinie) an.
- Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist die sog. Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) von den Vorschriften der 6. EG-Richtlinie nicht gedeckt und führt bei den Leistungsempfängern zu Liquiditätsvorteilen, die insbesondere bei Messeveranstaltungen Vorteile zugunsten deutscher Messestandorte bewirken. Ein von der Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren ruht zur Zeit.
- Zwar können die EU-Mitgliedstaaten bestimmen, dass eine andere Person als der Steuerschuldner die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gesamtschuldnerschaft nur dann möglich ist, wenn dadurch im EU-Ausland ansässige Leistungserbringer nicht diskriminiert werden. Das Diskriminierungsverbot ergibt sich bereits aus dem EG-Vertrag und wurde deshalb in der Richtlinie selbst nicht aufgenommen. Nach neuerer Auffassung der Europäischen Kommission liegt eine Diskriminierung eines EU-Ausländers dann vor, wenn ein inländischer Unternehmer bei Leistungsaustausch mit einem EU-Ausländer mit

zusätzlichen (potentiellen) Verpflichtungen belastet wird, nicht aber, bei Leistungsaustausch mit einem inländischen Unternehmer.

Durch die Richtlinie 2000/65/EG vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG 2000 Nr. L 269 S. 44) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die Regelungen der Steuerschuldnerschaft in Artikel 21 der 6. EG-Richtlinie neu gefasst, ohne die oben dargestellten Grundsätze zu ändern.

Deshalb soll das nicht unproblematische und nicht in vollem Umfang gemeinschaftskonforme Abzugsverfahren aufgegeben und durch ein Verfahren mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ersetzt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen führen die Vorteile des Abzugsverfahrens weiter, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer in den genannten Fällen nicht im Inland für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen müssen und gleichzeitig das Umsatzsteueraufkommen gesichert bleibt. Darüber hinaus ist eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers weniger verwaltungsaufwendig, weil die Verwaltung nur noch einen Steuerschuldner in Anspruch nimmt.

Die vorgeschlagenen Regelungen führen auch zu einer Vereinheitlichung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, weil die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bislang schon in allen anderen EU-Mitgliedstaaten angewendet wird. Somit haben sich europaweit tätige Unternehmer, wie z.B. Spediteure, nur noch mit einem Verfahren auseinander zu setzen.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei inländischen Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen bzw. von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren muss noch EU-rechtlich als Maßnahme zur Vermeidung von Steuerumgehungen abgesichert werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Bundesregierung inzwischen der Europäischen Kommission zugeleitet.

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 8 Buchstabe c)

Bislang fallen unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe c UStG lediglich die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Befreiung auch Umsätze von Forderungen in Form anderer Handelspapiere, insbesondere Geschäfte mit Warenforderungen (z.B. Optionen im Warendermingeschäft), umfasst. Daneben soll durch die Änderung der Wortlaut der Vorschrift an Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 3 der 6. EG-Richtlinie angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 22 Buchstabe a)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 3)

Bei der Durchführung des Abzugsverfahrens in den Fällen der Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 UStDV) sind in der Praxis häufig Schwierigkeiten aufgetreten. Bislang kann die Option zur Umsatzsteuerpflicht bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung erfolgen (§ 9 UStG). Die fehlende zeitliche Anknüpfung an den Zuschlag führte dazu, dass eine nachträgliche Option beim Meistgebot nicht

berücksichtigt werden konnte. Dies kann für den Ersteher zu unerwarteten finanziellen Mehrbelastungen führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es deshalb erforderlich, die Optionsmöglichkeit zeitlich so zu begrenzen, dass eine etwaige Belastung mit Umsatzsteuer bereits bei der Abgabe von Geboten feststeht. Dies wird durch die Ergänzung der Vorschrift erreicht.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 13 und 13a)

§ 13 UStG wird formal entzerrt, d.h. die Regelungen zur Entstehung der Steuer bleiben in § 13 UStG erhalten und in einem neuen § 13a UStG werden die allgemeinen Vorschriften zum Steuerschuldner aufgenommen. Diese Struktur lehnt sich an die 6. EG-Richtlinie an (Artikel 21 - Steuerschuldner gegenüber dem Fiskus, Artikel 6 - Steuertatbestand und Steueranspruch) und wird zur Klarstellung für das nationale Recht nachvollzogen.

Zu Nummer 4 (§ 13b)

Die neue Vorschrift regelt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Durch sie sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die dadurch eintreten können, dass bestimmte Leistungen von Unternehmern nicht oder nicht vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden nicht realisieren kann.

Die Regelungen treten an die Stelle des bisherigen Abzugsverfahrens in § 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV, nach denen der Leistungsempfänger verpflichtet war, von der Gegenleistung die Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Zu § 13b Abs. 1

Die Vorschrift definiert die Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Hauptanwendungsfall sind Werklieferungen und alle sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer. Daneben werden - wie bisher beim Abzugsverfahren - zur Sicherung des Steueraufkommens auch bestimmte Lieferungen inländischer Unternehmer einbezogen.

Der Anwendungsbereich entspricht weitestgehend dem des bisherigen Abzugsverfahrens (vgl. § 51 Abs. 1 UStDV).

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt darüber hinaus uneingeschränkt auch beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen, bei denen das bisherige Abzugsverfahren nicht oder ggf. nur eingeschränkt anwendbar war.

Zu § 13b Abs. 2

Die Vorschrift bestimmt, wer als Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Sie wird beschränkt auf Leistungsempfänger, die für Umsatzsteuerzwecke bereits erfasst sind bzw. denen eine solche Erfassung zur Sicherstellung des Umsatzsteueraufkommens zugemutet werden kann. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich dabei sowohl auf Umsätze, die für das Unternehmen bezogen werden als auch auf Umsätze, die für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers bestimmt sind. Ausgeschlossen von der Steuerschuldnerschaft sind damit - wie bisher - nur Privatpersonen.

Die Vorschrift entspricht insoweit inhaltlich der bisherigen Regelung des Abzugsverfahrens (§ 51 Abs. 2 Satz 1 UStDV).

Zu § 13b Abs. 3

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist bei bestimmten Beförderungsleistungen ausgeschlossen. In den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5 UStG bedarf es keiner Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, weil durch die Erhebung der Steuer an den Außengrenzen zum Drittland durch die Zollverwaltung beim ausländischen leistenden Unternehmer bereits eine Besteuerung sicher gestellt wird. Bei Beförderungsleistungen mit Kraftdroschken würde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu erheblichen Problemen bei der Abwicklung führen. Deshalb bleibt in diesen Fällen der leistende Unternehmer Steuerschuldner.

Die vorgenannten Umsätze waren auch schon bisher vom Abzugsverfahren ausgeschlossen (§ 52 Abs. 1 UStDV).

Zu § 13b Abs. 4

Die Vorschrift definiert den im Ausland ansässigen Unternehmer i.S. von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 UStG.

Außerdem enthält die Vorschrift eine Regelung, dass der Leistungsempfänger in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist, nur dann die Steuer nicht schuldet, wenn der leistende Unternehmer ihm durch eine Bescheinigung des zuständigen inländischen Finanzamtes nachweist, dass er kein im Ausland ansässiger Unternehmer ist. Die Regelung soll verhindern, dass der Leistungsempfänger auf Grund unzutreffender Angaben des Leistenden fälschlicherweise davon ausgeht, dass er die Steuer nicht schuldet.

Die Regelungen entsprechen insoweit denen des bisherigen Abzugsverfahrens (§ 51 Abs. 3 UStDV).

Zu § 13b Abs. 5

Absatz 5 stellt klar, dass der Leistungsempfänger die geschuldete Steuer nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften zu berechnen hat. Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG, bei der bis zu einem Umsatz von 16.620 Euro (bis 31. Dezember 2001: 32.500 DM) auf eine Steuererhebung verzichtet wird, ist bei ausländischen Unternehmern nicht anwendbar. Auch die Sonderregelung für land- und forstwirtschaftliche Umsätze nach § 24 UStG kann - ebenso wie beim bisherigen Abzugsverfahren nach § 53 Abs. 1 Satz 2 UStDV - keine Anwendung finden.

Zu § 13b Abs. 6

Durch die Vorschrift wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Anwendung der Steuerschuldnerschaft zu treffen in Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt. In derartigen Fällen soll es ermöglicht werden festzulegen, dass derjenige, der das Entgelt gewährt, auch die Steuer schuldet. Von dieser Ermächtigung wird durch die neue Vorschrift des § 30a UStDV für Fälle der unfreien Versendung Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von EG-Recht.

Nach Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie besteht eine Rechnungslegungsverpflichtung auch bei steuerfreien Leistungen an andere Unternehmer sowie bei Leistungen an eine nicht steuerpflichtige juristische Person. Eine entsprechende Verpflichtung enthielt § 14 Abs. 1 UStG bislang nicht.

Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe b Unterabsatz 1 der 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass in der Rechnung ggf. ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung aufzunehmen ist. Durch die Ergänzung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UStG wird diese Verpflichtung umgesetzt. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass in den Fällen des § 13b Abs. 1 UStG der Leistungsempfänger Kenntnis über eine Steuerbefreiung erlangt.

Außerdem wird Absatz 1 redaktionell überarbeitet, die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zusammengefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872).

Das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997, auf den § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG alte Fassung Bezug genommen hat, ist durch ein neues Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) abgelöst worden. § 2 SigG n.F. sieht verschiedene Arten von elektronischen Signaturen vor, die sich vor allem im Sicherheitsniveau voneinander unterscheiden. Die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung im Sinne des SigG n.F. entspricht im Sicherheitsniveau dem der digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz a.F. (s. Begründung zu § 15 Abs. 1 SigG n.F., BT-Drs. 14/4662 S. 28). Bei Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung kann davon ausgegangen werden, dass die Rechnung mit dem Signaturschlüssel des im zugrunde liegenden qualifizierten Zertifikat angegebenen Signaturschlüssel-Inhabers erzeugt wurde und dass die signierten Daten danach nicht verändert wurden (s. Begründung zu § 15 Abs. 1 SigG n.F., BT-Drs. 14/4662 S. 28).

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 2 Nr. 3)

redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenfassung der Sätze 1 und 2 in Absatz 1

Zu Nummer 6 (§ 14a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Sätze 3, 4 und 5)

Die in den bisherigen Sätzen 3 und 4 enthaltenen Aufbewahrungspflichten für Rechnungen sind in den neuen Absatz 5 aufgenommen worden. Der neue Satz 3 weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen auch für Fahrzeuglieferer gilt; insoweit entspricht diese Vorschrift dem bisherigen Satz 5.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5)

Zu § 14a Abs. 4

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung des leistenden Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen auch in den Fällen, in denen nicht er, sondern der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Die Rechnung muss zur Rechtssicherheit der Betroffenen neben den allgemeinen Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG auch einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft enthalten (vgl. Satz 2). Ein gesonderter Steuerausweis ist nach Satz 3 nicht zulässig. Bei einem gesonderten Steuerausweis durch den leistenden Unternehmer würde diese Steuer von ihm nach § 14 Abs. 2 UStG geschuldet.

Zu § 14a Abs. 5

Die Sätze 1 und 2 zu den Aufbewahrungspflichten sind aus den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1 unverändert übernommen worden. Satz 3 Nr. 1 betrifft die Aufbewahrungspflichten des Fahrzeuglieferers (§ 2a UStG) und entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 5 des Absatzes 1. Satz 3 Nr. 2 und 3 stellt sicher, dass die Aufbewahrungspflichten für Rechnungen auch in den Fällen gelten, in denen beim innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft der letzte Abnehmer die Steuer für die Lieferung an ihn schuldet oder der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG ist.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4)

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ermöglicht dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug für die Steuer, die er als Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet. Die auf Anzahlungen entfallende Steuer kann bereits in dem Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abgezogen werden, in dem die Zahlung geleistet worden ist. Damit wird eine Entlastung des Unternehmers in dem Voranmeldungszeitraum erreicht, in dem die geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger angemeldet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 4b)

Soweit an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer Umsätze ausgeführt werden, für die sie Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG sind, haben sie die für Vorleistungen in Rechnung gestellte Steuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren und nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend zu machen. Die Vorschrift stellt sicher, dass für die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer die im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltenden Beschränkungen und Ausschlüsse - wie bisher - auch im allgemeinen Besteuerungsverfahren Anwendung finden, soweit sie keine inländischen Umsätze bewirken.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Nr. 2)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 8 (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung in § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG soll sicher stellen, dass der Leistungsempfänger die angemeldete Steuer und Vorsteuer berichtigt, wenn sich die Bemessungsgrundlage für einen Umsatz ändert, für den er Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 UStG ist.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 4a Satz 1)

Durch die Änderung wird der Personenkreis, der Voranmeldungen und eine Steuererklärung abzugeben hat, erweitert. Damit haben auch Unternehmer und juristische Personen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine Steuererklärung abzugeben, soweit sie als Leistungsempfänger ausschließlich eine Steuer nach § 13b UStG zu entrichten haben. Die Änderung beruht auf Artikel 22 Abs. 7 der 6. EG-Richtlinie in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Die Steuerschuldnerschaft bei Umsätzen ausländischer Unternehmer und bei bestimmten inländischen Umsätzen, für die bislang das Abzugsverfahren gilt, wird durch § 13b UStG geregelt. Das bisherige Abzugsverfahren entfällt; einer Ermächtigung zur Einführung eines solchen Verfahrens durch eine Rechtsverordnung bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 10 (§ 19 Abs. 1 Satz 3)

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass der Kleinunternehmer die Steuer, für die er nach § 13b UStG Steuerschuldner ist, auch abzuführen hat.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Durch die Ergänzung in Satz 2 der Vorschrift wird ausdrücklich geregelt, dass Aufzeichnungen auch beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen durch den Erwerber, bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften durch den letzten Abnehmer und in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers durch diesen geführt werden müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nr. 8)

Durch die Neuregelung werden besondere Aufzeichnungspflichten für den Leistungsempfänger festgelegt, die dieser zu erfüllen hat, soweit er als Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG ist. Wie beim bisherigen Abzugsverfahren muss der Leistungsempfänger Aufzeichnungen über den leistenden Unternehmer, dessen Leistung (Art, Umfang, Zeitpunkt), die Bemessungsgrundlage, die darauf entfallende Steuer sowie den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts führen. Darüber hinaus hat der Leistende zusätzlich zu den allgemeinen Aufzeichnungen die Bemessungsgrundlage für seine Leistung gesondert aufzuzeichnen.

Zu Nummer 12 (§ 22a Abs. 2)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens bei der Änderung des § 3 Abs. 9 UStG durch das Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496). Durch diese Änderung wurden Restaurationsleistungen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr als Lieferungen, sondern als sonstige Leistungen definiert. Eine materielle Auswirkung sollte damit nach der Begründung des Gesetzes nicht verbunden sein. Die Abgabe von bestimmten - insbesondere alkoholhaltigen - Getränken im Zusammenhang mit Restaurationsleistungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach § 24 UStG (z.B. in Straußwirtschaften) unterlag vor der Änderung des § 3 Abs. 9 UStG als Lieferung einem Durchschnittssatz in Höhe des allgemeinen Umsatzsteuersatzes. Da der Grund (Wettbewerbsneutralität - vgl. zu BT-Drs. V/1581, S. 18) hierfür fortbesteht und bei der Abgabe von Getränken Lieferungen und sonstige Leistungen nicht unterschiedlich besteuert werden sollen, bedarf es der Anpassung der Vorschrift.

Zu Nummer 14 (§ 25a Abs. 5 Satz 3)

Die Anwendung der Differenzbesteuerung ist mit einem Ausschluss des Vorsteuerabzugs verbunden. Durch die Ergänzung des § 25a Abs. 5 Satz 3 UStG wird erreicht, dass auch die nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Steuer im Rahmen der Differenzbesteuerung nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Zu Nummer 15 (§ 27 Abs. 4)

Gesetzesänderungen finden nach § 27 Abs. 1 UStG grundsätzlich auf Umsätze Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Änderung ausgeführt wurden.

Die Anwendung des Abzugsverfahrens ging von der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten aus, während bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten erfolgt. Durch diesen Systemwechsel könnten sich zum einen Besteuerungslücken bei vor dem Inkrafttreten der Neuregelung bewirkten Umsätze ergeben, soweit die Zahlung des Entgelts nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Nach den allgemeinen Regeln würde weder das bisherige Abzugsverfahren noch die Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers Anwendung finden. Es ist deshalb erforderlich, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch für Umsätze vor dem Inkrafttreten der Neuregelung festzulegen, soweit der Umsatz in der Vergangenheit noch nicht durch das Abzugsverfahren vollständig besteuert wurde. Eine entsprechende Regelung enthält Absatz 4 Satz 1.

Zum anderen könnte eine Doppelbesteuerung auftreten, wenn die Leistung nach dem Inkrafttreten bewirkt wird und Zahlungen des Entgelts oder von Teilen des Entgelts (z.B. Anzahlungen) bereits vor diesem Zeitpunkt geleistet wurden. Nach den allgemeinen Regeln wären Anzahlungen sowohl in den Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2002 als auch in den Jahren nach dem 31. Dezember 2001 zu versteuern. Die Neuregelung in Absatz 4 Satz 2 sieht deshalb vor, dass sich die Steuerschuld des Leistungsempfängers nur insoweit mindert, wie in der Zeit vor dem Inkrafttreten das Abzugsverfahren tatsächlich durchgeführt worden ist. Wurde in der Vergangenheit das Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen - nicht oder fehlerhaft angewandt, verbleibt es insoweit bei der Steuerschuld des Leistungsempfängers. Auf diese Weise wird eine Doppelbesteuerung vermieden.

Zu Nummer 16 (§ 28 Abs. 4)

Nach geltendem Recht gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001 der ermäßigte Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen. Durch die Änderung wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Eine endgültige EU-einheitliche Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen steht weiterhin noch aus. Nach Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie sollen derartige Beförderungen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Entsprechende Richtlinienvorschläge waren von der Europäischen Kommission 1992 bzw. 1994 vorgelegt worden. Sie hat diese Vorschläge jedoch im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip im Jahr 1996 wieder zurück genommen. Im Zusammenhang mit der Vorlage ihrer Überlegungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip hat sie einen neuen Vorschlag für die endgültige Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie angekündigt, dem Rat aber bisher nicht vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten hatten bisher mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung der Personenbeförderungsleistungen am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weitgehend angenäherter Steuersatz angewendet werden. Aufgrund der bisherigen Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schifffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z.B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Im Zuge einer endgültigen Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie müsste § 28 Abs. 4 UStG ggf. an das zukünftige Europäische Recht angepasst werden.

Zu Nummer 17 (Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Zu Buchstabe a (laufende Nummer 23)

redaktionelle Klarstellung zur besseren Abgrenzung zur laufenden Nummer 37 der Anlage

Zu Buchstabe b (laufende Nummer 41)

redaktionelle Änderung (Anpassung der Anlage an den Zollltarif)

Zu Buchstabe c (laufende Nummer 49)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung der Anlage an den Zollltarif); der Umfang der Steuerermäßigung für Druckerzeugnisse bleibt unverändert. Die Begriffe „vorphilatelistische Briefe“ und „freigestempelte Briefumschläge“ sind im Hinblick auf den Begriff „Ganzsachen“ entbehrlich.

Zu Artikel 15 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Allgemeines

Die Änderungen stehen weitgehend im Zusammenhang mit der Aufhebung des bisherigen Abzugsverfahrens (§ 18 Abs. 8 UStG) bei gleichzeitiger Einführung einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Vgl. hierzu im Einzelnen die allgemeine Begründung zum UStG.

Zu Nummer 1 (§ 30a)

Grundsätzlich ist Leistungsempfänger derjenige, der aus den zivilrechtlichen Verträgen berechtigt und verpflichtet ist. Ihm gegenüber erfolgt auch die Abrechnung des Leistenden. In den Fällen der unfreien Versendung oder Besorgung einer solchen (§§ 453 ff HGB) erfolgt die Abrechnung nicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern gegenüber dem Empfänger der Warensendung. Aus Vereinfachungsgründen ist es deshalb sinnvoll, den Rechnungsempfänger an Stelle des Auftraggebers zum Steuerschuldner zu bestimmen. Er darf auch - entsprechend den bisherigen Regelungen im § 40 UStDV - den Vorsteuerabzug vornehmen.

Entsprechend der Regelung in § 13b Abs. 2 UStG gilt der Wechsel der Steuerschuld in der Vereinfachungsregelung nur, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der Rechnungsempfänger erkennt die besondere Konstellation anhand der Angaben in der Rechnung (§ 14a UStG und § 30a Nr. 3 UStDV).

Zu Nummer 2 (§ 31)

redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 14 Abs. 1 UStG

Zu Nummer 3 (§ 33 Satz 3)

Durch den neuen Satz 3 soll die Vereinfachungsregelung des § 33 UStDV für Rechnungen über Kleinbeträge bei Leistungen im Sinne des § 13b UStG ausgeschlossen werden. Dies ist notwendig, weil diese Rechnungen nicht alle im Zusammenhang mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erforderlichen Angaben (Benennung des Leistungsempfängers, Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft) enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 39a und §§ 51 bis 58)

Zu § 39a

Folgeänderung aus dem Wegfall des bisherigen Abzugsverfahrens und der Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

Zu §§ 51 bis 58

Das bisherige Abzugsverfahren entfällt und wird durch die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 59)

§ 59 Abs. 2 UStDV ist als Folgeänderung durch den Wegfall des Abzugsverfahrens und Aufnahme des § 13b UStG nicht mehr erforderlich und deshalb aufzuheben. Die weiteren Änderungen der Vorschrift sind ebenfalls Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls des Abzugsverfahrens und der Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG.

Zu Nummer 6 (§ 62 Abs. 1)

Folgeänderung aus der Änderung des § 59 UStDV

Zu Artikel 16 (Umsatzsteuererstattungsverordnung)

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 UStErstV wird klargestellt, dass der Verzehr an Ort und Stelle nicht unter die Begünstigung fällt.

Bei wörtlicher Auslegung von § 3 Abs. 1 UStErstV ist fraglich, ob der Ausschluss der Erstattung auf die Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle ab dem 27. Juni 1998 weiterhin zum Tragen kommt. Ab diesem Zeitpunkt stellen aufgrund der Ergänzung von § 3 Abs. 9 UStG durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) diese Leistungen sonstige Leistungen und keine Lieferungen mehr dar. Mit dieser Änderung war allerdings nicht beabsichtigt, § 3 UStErstV inhaltlich zu ändern. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sollte der Kreis der Begünstigten nicht nur beim Kauf von Lebensmitteln, sondern auch bei deren Verzehr an Ort und Stelle nicht entlastet werden. Die Einbeziehung dieses Bereichs in die Begünstigung würde eine nicht gewollte Ausdehnung des derzeitigen Umfangs der Begünstigung zur Folge haben.

§ 3 Abs. 2 UStErstV regelt die Frage der Kürzung der Steuererstattung, wenn ein Gegenstand während der gewöhnlichen Nutzungsdauer nicht oder nur zeitweise zu begünstigten Zwecken im Sinne der §§ 1 und 2 UStErstV verwendet wird. Bislang wurde der dabei ermittelte Kürzungsbetrag von dem Erstattungsbetrag für einen Ersatzgegenstand abgezogen. Dies hat in der Vergangenheit zu ungerechtfertigten Entlastungen der Begünstigten geführt, wenn der Kürzungsbetrag für den alten Gegenstand den Erstattungsbetrag für den neuen Gegenstand überstieg. Durch die Änderung der Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass der ursprüngliche Erstattungsbetrag zu berichtigen ist. Dadurch kommt es zu einer gleichmäßigen Entlastung beim Erwerb von Gegenständen für den amtlichen bzw. persönlichen Gebrauch durch privilegierte Mitglieder der diplomatischen Missionen und der berufskonsularischen Vertretungen.

Zu Artikel 17 (Rennwett- und Lotteriesgesetz)

Allgemeines

Die Änderungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz, zu den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz und zur Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer enthalten redaktionelle Anpassungen und die Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro- Beträge. Letztere sollte ursprünglich im Rahmen einer

Novellierung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vorgenommen werden, zu der es allerdings nicht gekommen ist. Die nichtsteuerlichen Teile des Rennwett- und Lotteriegesetzes werden mit dem Fünften Euro-Einführungsgesetz umgestellt.

Zu Nummer 1 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe b)

Die Steuerbefreiung gilt für nichtgewerbliche Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 1.200 Deutsche Mark - umgerechnet 613,55 Euro - nicht übersteigt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde der Betrag auf 650 Euro erhöht.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Buchstabe a)

Die Steuerbefreiung gilt für Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 75.000 Deutsche Mark - umgerechnet 38.346,89 Euro - nicht überschreitet. Die Aufrundung ist gerechtfertigt, da die Freigrenze i.H.v. 75.000 DM seit 1985 nicht angehoben worden ist.

Zu Buchstabe c (Nummer 2 Buchstabe b)

Der bisherige Wert leitet sich von der Spielverordnung (§ 5a SpielV) ab. Danach sollen auf jeden Fall die nach dem Gewerberecht nicht genehmigungspflichtigen Spiele auch steuerbefreit sein. Die Anlage zu § 5a SpielV weist die Grenze für die Gestehungskosten der Gewinne mit 80 DM (Umstellung voraussichtlich auf 41 Euro – vgl. Entwurf Neuntes Euro-Einführungsgesetz) aus.

Der - nach dem amtlichen Kurs umgerechnete und auf den vollen Euro nach oben - geglättete Wert entspricht wie bisher dem Vierfachen der Gestehungskostenobergrenze.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 2)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I, 715) werden seit dem 1. April 2000 sog. Oddset-Wetten der Lotteriesteuer unterworfen. Aufgrund eines Versehens liegt der Steuerentrichtungstermin derzeit vor dem Abgabetermin der Steueranmeldung. Dieses Versehen wird durch die Änderung behoben.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 1 und 2)

Zu § 21 Abs. 1

Von einer rein betragsmäßigen Umrechnung wurde abgesehen, da dies nicht praktikabel ist. Es wurde jedoch das gleiche Verhältnis von planmäßigem Preis zu Steuer gewählt.

Zu § 21 Abs. 2

Bisher wurde zur Umrechnung ausländischer Werte auf die Vorschriften der Wechselsteuer verwiesen, die bereits zum 1. Januar 1992 abgeschafft worden ist. Die Umrechnung für die Umsatzsteuer richtet sich nach § 16 Abs. 6 UStG. Die Durchschnittswerte, die aus den von der Europäischen Zentralbank täglich veröffentlichten Euro-Referenzkursen gebildet werden, werden monatlich im Bundessteuerblatt bekannt gegeben.

Der bisherige Satz 2 entfällt. Er ist seit Jahren gegenstandslos.

Zu Artikel 18 (Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

Allgemeines

siehe allgemeine Begründung zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Zu Nummer 1 (§ 27 Abs. 1)

Die Vorschrift erläutert - ergänzend zu den §§ 17, 18 Rennwett- und Lotteriegesetz - den Begriff der steuerpflichtigen Lotterie. Mit der Neufassung der Vorschrift wird die Anpassung an den heutigen Wortlaut des § 18 Rennwett- und Lotteriegesetz erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 1)

Die Vorschrift erläutert, wann und mit welchem Inhalt die Lotterie bzw. Ausspielung dem Finanzamt anzumelden ist. Dabei wird auf die Anmeldungen kleiner nichtgewerblicher Ausspielungen sowie kleiner gewerblicher Lotterien und Ausspielungen im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand verzichtet.

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Anpassung an den heutigen Wortlaut des § 18 Rennwett- und Lotteriegesetz erreicht.

Zu Nummer 3 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung, denn ab 1. Januar 2002 gelten Bezugnahmen auf die nationale Währung automatisch als Bezugnahmen auf den Euro.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Bisher wurde zur Umrechnung ausländischer Werte auf die Vorschriften der Wechselsteuer verwiesen, die bereits zum 1. Januar 1992 abgeschafft worden ist. Die Umrechnung für die Umsatzsteuer richtet sich nach § 16 Abs. 6 UStG. Die Durchschnittswerte, die aus den von der Europäischen Zentralbank täglich veröffentlichten Euro-Referenzkursen gebildet werden, werden monatlich im Bundessteuerblatt bekannt gegeben (vgl. § 21 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesetz).

Zu Nummer 4 (§ 39 Satz 4)

Der DM-Betrag wurde im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 5 (§ 44 Satz 1)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Anpassung an den heutigen Wortlaut des § 18 Rennwett- und Lotteriegesetz erreicht.

Zu Artikel 19 (Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer)

Allgemeines

siehe allgemeine Begründung zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Zu § 1

Eine Glättung auf 5 Euro erscheint gerechtfertigt, da der Betrag seit Inkrafttreten der Verordnung nicht angehoben worden ist (vgl. auch Glättung zu § 6 Kleinbetragsverordnung)

Zu Artikel 20 (Versicherungsteuergesetz 1996)

Die Vorschrift nimmt die Zahlung des Versicherungsentgeltes für Versicherungen, durch die bestimmte Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen begründet werden, von der Versicherungsteuer aus, wobei insoweit die private Vorsorge mit der gesetzlichen Vorsorge gleichgestellt ist.

Durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2001 die in § 4 Nr. 5 ursprünglich enthaltenen Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. In der Begründung (BT-Drucksache 14/4230, S. 35) ist ausgeführt, dass es sich um eine Anpassung an die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit handle.

Dadurch ist vielfach der Eindruck entstanden, dass die bisher bestehende Befreiung der privaten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen von der Versicherungsteuer ab 1. Januar 2001 entfallen sei. Dies war jedoch nicht bezweckt. Die Ergänzung des Gesetzeswortlautes dient insoweit der Klarstellung.

Zu Artikel 21 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

Die bisher in Nummer 5 enthaltene Regelung kann aufgehoben werden, da sie infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 4)

Nach geltendem Recht erlischt ein Rückforderungsanspruch, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Prämienberechtigte die Prämie prämienschädlich verwendet hat. Die Mitteilung über die zurückzufordernde Prämie nach § 4a Abs. 4 Satz 5 WoPG erreicht die Finanzämter in einer Vielzahl von Fällen erst nach Eintritt dieser Verjährung. So hat ein Finanzamt gemeldet, dass von ca. 120 Mitteilungen nach § 4a WoPG bereits 40 Fälle im Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung verjährt waren und weitere 55 Fälle zu verjähren drohten.

Die Änderung hat den Zweck, den dem Grunde nach bestehenden Rückforderungsanspruch auch verwirklichen zu können und damit Rückflüsse zu Gunsten des Bundeshaushalts zu sichern. Es ist auch geprüft worden, ob anstelle einer allgemeinen Verlängerung der Festsetzungsfrist eine an § 171 Abs. 8 AO angelehnte Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist (ein Jahr nach Kenntniserlangung der zuständigen Finanzbehörde von der prämienschädlichen Verwendung aufgrund der Mitteilung des Anlageinstitutes) vorgesehen werden sollte. Eine solche Ablaufhemmung würde allerdings dazu führen, dass auf Jahre hinaus kein endgültiger Rechtszustand erreicht würde. Daher wird dies nicht vorgeschlagen. Es erscheint derzeit ausreichend, die Festsetzungsfrist auf vier Jahre zu verlängern, um Verjährungen zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der verlängerten Festsetzungsfrist für den Rückforderungsanspruch für schädliche (nicht vertragsgemäße) Verwendungen ab 1. Januar 1999. Sie soll damit für Fälle gelten, in denen die bisher geltende Festsetzungsfrist erst am 31. Dezember 2001 ablaufen würde. Bereits verjährte Fälle werden folglich nicht erfasst.

Zu Artikel 22 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 38b Abs. 5 Satz 1)

Soweit der Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine auf ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und Dividenden entfällt, ist er seit jeher in die Bemessung für den Steuerabzug einzubeziehen (vgl. auch § 38b Abs. 1). Dies gilt auch für Dividenden, die künftig dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Die Ergänzung stellt lediglich die im bisher geltenden Recht bereits enthaltene Regelung wieder her.

Zu Nummer 2 (§ 42 Satz 1)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. § 41, auf den in § 42 Bezug genommen wird, ist im Gesetzgebungsverfahren geändert worden, ohne dass § 42 entsprechend angepasst worden ist. Dies wird hierdurch nachgeholt.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 43 und 43b)

Die Vorschriften regeln die Anwendung des geänderten § 38b Abs. 5 Satz 1.

Zu Artikel 23 (Steuer-Euroglättungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Artikel 1; Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Nummer 14 Buchstabe a)

Es handelt sich bei der Änderung um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1192) wurde in § 10b Abs. 1 ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wurde zu Satz 4. Die Umrechnung auf Euro muss somit im Satz 4 - nicht im Satz 3 - erfolgen.

Zu Buchstabe c (Nummer 23 Buchstabe a)

Durch Artikel 1 Nr. 9 des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde der Freibetrag für die Veräußerung eines Gewerbebetriebs in § 16 Abs. 4 Satz 1 von 60.000 Deutsche Mark auf 100.000 Deutsche Mark angehoben. Im Steuer-Euroglättungsgesetz ist diese Änderung nicht berücksichtigt. Der Freibetrag von 100.000 Deutsche Mark entspricht umgerechnet 51.129,188 Euro. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf 51.200 Euro aufgerundet.

Zu Buchstabe d (Nummern 26 und 39)

§ 19a EStG wird durch dieses Gesetz (hier Inkrafttreten: 1.1.2002) neu gefasst. Die Änderung durch das Steuer-Euroglättungsgesetz (auch hier Inkrafttreten: 1.1.2002) ist insoweit überholt und wird aufgehoben.

§ 36d wurde durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehoben; es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e (Nummer 51)

redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe f (Nummer 54)

§ 50c EStG wurde durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehoben, wobei „Altfälle“ auch noch nach 2001 unter den ursprünglichen Regelungsbereich der Vorschrift fallen können.

Dieses beschränkte Fortgelten macht es aber nicht notwendig, den im bisherigen Absatz 9 enthaltenen DM-Betrag in Euro umzurechnen, denn die insoweit erforderliche Prüfung, ob

ein Sperrbetrag zu bilden ist, hat in den „Altfällen“ nur für die Jahre bis 2001 Bedeutung. Artikel 1 Nr. 54 des Steuer-Euroglättungsgesetzes kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe g (Nummer 57)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b)

§ 52 Abs. 11 EStG wird durch dieses Gesetz ergänzt. Der Absatz wird deshalb nicht zum 1. Januar 2002 aufgehoben.

§ 52 Abs. 25 Satz 2 EStG wurden sowohl durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) als auch durch das Steuer-Euroglättungsgesetz aufgehoben.

Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe b wird - nunmehr ohne die Aufhebung von § 52 Abs. 11 und des Satzes 2 in § 52 Abs. 25 EStG - neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe i)

redaktionelle Anpassung

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstabe n)

Durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) sind der Spitzensteuersatz mit Wirkung ab 2005 auf 42 % abgesenkt und die erforderlichen Folgeänderungen für die Steuerberechnung in Steuerklassen V und VI in § 39b EStG vorgenommen worden. Das Steuersenkungsergänzungsgesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

Das am gleichen Tage ausgefertigte Steuer-Euroglättungsgesetz (BGBl. I S. 1790) sieht hingegen für § 39b EStG mit Wirkung ab 2005 noch eine Fassung auf der Grundlage des Spitzensteuersatzes von 43 % vor. Das Steuer-Euroglättungsgesetz ist zwar in der Reihenfolge vor dem Steuersenkungsergänzungsgesetz verkündet worden. Da es aber erst zum 1. Januar 2002 in Kraft tritt, würde die notwendige Änderung des § 39b EStG wieder aufgehoben. Um dies zu vermeiden, wird durch eine Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes mit Wirkung ab 2005 die Fassung des § 39b EStG hergestellt, die den tariflichen Vorgaben des Steuersenkungsergänzungsgesetzes entspricht.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 7; Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Redaktionsversehen im Steuer-Euroglättungsgesetz werden durch Artikel 2 dieses Gesetzes berichtigt.

Zu Nummer 3 (Artikel 3; Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Im Steuer-Euroglättungsgesetz werden Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ab 2002 geändert, die infolge des Wegfalls der Sperrfristen in § 19a EStG (vgl. Artikel zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) mit Wirkung ab 2002 aufgehoben werden müssen. Die Änderungen im Steuer-Euroglättungsgesetz werden aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgehoben und - soweit wegen der Umstellung auf den Euro noch erforderlich - zusammen mit den durch den Wegfall der Sperrfrist in § 19a EStG bedingten Änderungen mit Wirkung ab 2002 im Artikel zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geregelt.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 Nr. 1; Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Es handelt sich bei der Änderung um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1192) wurde in § 9 Abs. 1 Nr. 2 ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wurde zu Satz 4. Die Umrechnung auf Euro muss somit im Satz 4 - nicht im Satz 3 - erfolgen.

Zu Nummer 5 (Artikel 6; Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe 0a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa StEuglG.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde in § 6 sowohl durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978) als auch durch das Steuer-Euroglättungsgesetz ein neuer Absatz 5 angefügt. Dieses Redaktionsversehen wird beseitigt, indem die Anwendung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung des Steuer-Euroglättungsgesetzes nunmehr im Absatz 6 geregelt wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 7; Änderung des Gewerbesteuerergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Es handelt sich bei der Änderung um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1192) wurde Satz 3 in § 9 Nr. 5 durch mehrere neue Sätze ersetzt. Die Umrechnung auf Euro muss nunmehr im Satz 4 - nicht im Satz 3 - erfolgen.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Doppelbuchstabe aa)

Die bisher in § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG vorgesehene Abrundung des Gewerbeertrags auf volle 100 DM soll bewirken, dass der Steuermessbetrag nach Anwendung der Steuermesszahl aus Vereinfachungsgründen keine Nachkommastellen ausweist. Diese Wirkung soll auch nach Umstellung der Steuerfestsetzung auf Euro eintreten. Es ist deshalb erforderlich, den Gewerbeertrag künftig auf volle 100 Euro abzurunden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Doppelbuchstabe cc)

Der bisher in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in vollen Hundert DM bemessene Freibetrag von 7.500 Deutsche Mark bewirkt, dass nach Anwendung der Steuermesszahl auf den um den Freibetrag gekürzten Gewerbeertrag aus Vereinfachungsgründen keine Nachkommastellen beim Steuermessbetrag auftreten. Diese Wirkung soll auch nach Umstellung der

Steuerfestsetzung auf Euro beibehalten werden. Es ist deshalb erforderlich, den Freibetrag künftig in Höhe von 3.900 Euro zu gewähren.

Zu Nummer 7 (Artikel 23; Änderung der Abgabenordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 12)

Durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostRNeuOG) vom 19. April 2001 (BGBl I S. 623) wurde § 339 Abs. 4 AO mit Wirkung ab 1. Mai 2001 neu gefasst. Der Änderungsbefehl in Artikel 23 Nr. 12 StEugIG ist damit hinfällig geworden.

Durch Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 GvKostRNeuOG wurde § 340 Abs. 3 AO neu gefasst und eine Wegnahmegebühr von 40 DM eingeführt. Der Betrag soll im Verhältnis 2 DM = 1 Euro neu festgesetzt werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 14)

§ 343 AO wurde durch Artikel 2 Abs. 9 Nr. 3 GvKostRNeuOG bereits mit Wirkung ab 1. Mai 2001 aufgehoben. Der Änderungsbefehl in Artikel 23 Nr. 14 StEugIG ist damit hinfällig geworden.

Zu Buchstabe c (Nummer 22)

Die durch das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts mit Wirkung ab 1. Mai 2001 eingefügte Anlage zu § 339 Abs. 4 AO soll im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgerechnet werden.

Zu Artikel 24 (Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen)

Ermächtigungsnorm zur Neufassung der genannten Gesetze und der Verordnung.

Zu Artikel 25 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung, der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz und der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Allgemeines

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 3

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19a) und Artikel 3

Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 6 (§ 19a EStG) und dem damit zusammenhängenden Artikel 3 (LStDV) sollen zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt gilt für steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen keine Sperrfrist mehr. Das gilt ab diesem Zeitpunkt sowohl für Vermögensbeteiligungen, die vor dem 1. Januar 2002 überlassen worden sind, als auch für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 2001 überlassen werden. Aus dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 folgt aber auch, dass die Sperrfrist bis zum Jahr 2001 noch zu beachten ist. Wird vor dem 1. Januar 2002 über steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen schädlich verfügt, hat dies die Nachversteuerung zur Folge. Indem die Nachversteuerung an den Zeitpunkt der Verfügung anknüpft, werden Arbeitnehmer gleichbehandelt, unabhängig davon, wann die schädliche Verfügung angezeigt bzw. festgestellt wird.

13.07.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung führt zu Missverständnissen. Nicht rückstellungsfähig sind beispielsweise auch künftig anfallende Aufwendungen, die ein bereits aktiviertes Wirtschaftsgut betreffen und zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen. Daher bezieht sich das Rückstellungsverbot nach § 5 Abs. 4b EStG nicht nur auf Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein künftig zu aktivierendes Wirtschaftsgut sind. Es umfasst auch alle anderen Aufwendungen, die künftig Anschaffungs- oder Herstellungskosten sein werden.

Dagegen sollte der Ansatz einer Rückstellung zulässig sein, wenn Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren sind und im Wirtschaftsjahr der Aktivierung eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit besteht (z.B. ein noch nicht in Rechnung gestellter Kaufpreis für ein nach Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten zu aktivierendes Gebäude).

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - und 21

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 7g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluss des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 204 517 Euro beträgt; diese Voraussetzung gilt bei Betrieben, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, als erfüllt;“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres der Bildung der Rücklage das in Absatz 2 genannte Größenmerkmal erfüllt;““

b) In Nummer 21 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) [StÄndG 2001] ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt werden. § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) [StÄndG 2001] ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2001 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter anzuwenden. § 7g Abs. 3 Satz 3

Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) [StÄndG 2001] ist erstmals für Rücklagen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet werden. Bei Rücklagen, die in vor dem 1. Januar 2002 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) weiter anzuwenden. § 7g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist vorbehaltlich des Satzes 6 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. Bei Rücklagen, die vor dem 01. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist erstmals bei Rücklagen nach § 7g Abs. 7 anzuwenden, die im nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahr gebildet werden.““

Begründung:

Zu Nummer 4a - neu -

Der bisherige Wortlaut des § 7g Abs. 2 Nr.1 Buchst. a lässt Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 nur dann zu, wenn das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts vorangeht, nicht mehr als 400.000 DM (ab 2002: 204.517 Euro) beträgt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 21. Juli 1999 – I R 57/98 – können Betriebe im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung die Vergünstigungen nach § 7g mangels Betriebsvermögen zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres auch dann in Anspruch nehmen, wenn das Betriebsvermögen des Gründungsjahres das in § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a genannte Betriebsgrößenmerkmal überschritten hat. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des § 7g, der ausdrücklich die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben zum Ziel hat.

Zur Sicherstellung einer sachgerechten Ausgestaltung der Vergünstigung nach § 7g wird nunmehr bei der Prüfung des Betriebsgrößenmerkmals nach § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a auf den Schluss des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts abgestellt.

Es ist sachlich mit der Zielsetzung des § 7g nicht vereinbar, die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 davon abhängig zu machen, dass für die Anschaffung oder Herstellung des betreffenden

Wirtschaftsguts zuvor eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 bis 7 gebildet worden ist. Das Rücklagenerfordernis kann von Existenzgründern nicht eingehalten werden und versperrt damit Existenzgründern die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen. Es führt darüber hinaus auch dann zu unbilligen Härten, wenn eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 bis 7 nur deshalb nicht gebildet wurde, weil die Anschaffung oder Herstellung des betreffenden Wirtschaftsguts zunächst nicht beabsichtigt war, dann aber aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich wird. Auch hier ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen mangels Rücklagenbildung versperrt. Schließlich eröffnet die bisherige Fassung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 Umgehungsmöglichkeiten. Da bereits eine Rücklage in Höhe von einer DM das Rücklagenerfordernis erfüllt, macht die Regelung insgesamt keinen Sinn.

Die bisherige Regelung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 ist daher zu streichen.

Der bisherige Wortlaut des § 7g Abs. 3 Nr. 2 lässt die Bildung von Rücklagen (Ansparabschreibung) nur dann zu, wenn das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, nicht mehr als 400.000 DM (ab 2002: 204.517 Euro) beträgt (Bezugnahme auf § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a).

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 21. Juli 1999 – I R 57/98 – können Betriebe im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung die Vergünstigungen nach § 7g mangels Betriebsvermögens zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres auch dann in Anspruch nehmen, wenn das Betriebsvermögen des Gründungsjahres das in § 7g Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a genannte Betriebsgrößenmerkmal überschritten hat. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des § 7g, der ausdrücklich die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben zum Ziel hat.

Zur Sicherstellung einer sachgerechten Ausgestaltung der Vergünstigung nach § 7g wird nunmehr bei der Prüfung des Betriebsgrößenmerkmals nach § 7g Abs. 3 Nr. 2 auf den Schluss des Wirtschaftsjahres der Bildung der Rücklage abgestellt.

Durch die Bezugnahme des § 7g Abs. 3 Nr. 2 auf § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a gelten die zur Ermittlung des Betriebsgrößenmerkmals getroffenen Aussagen zu § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a entsprechend.

Zu Nummer 21:

Die Änderungen zum maßgeblichen Wirtschaftsjahr bei Prüfung des Betriebsgrößenmerkmals sollen erstmals gelten

- bei der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1: für nach dem 31. Dezember 2001 angeschaffte und hergestellte Wirtschaftsgüter

- bei der Bildung von Rücklagen: für Rücklagen, die in Wirtschaftsjahren gebildet werden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen. Das bedeutet, die neue Regelung zu den Betriebsgrößenmerkmalen gilt bei Wirtschaftsjahren, die dem Kalenderjahr entsprechen, erstmals für das Wirtschaftsjahr 2002 und bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahren erstmals für das Wirtschaftsjahr 2002/2003.

Rücklagen, die zulässigerweise nach den Regelungen gebildet worden sind, die vor der Gesetzesänderung durch das Steueränderungsgesetz 2001 galten, werden von der Neuregelung nicht berührt. Sie dürfen daher auch weiterhin bestehen bleiben, wenn nach der Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2001 ihre Bildung nicht mehr zulässig wäre.

Die Regelung des § 7g Abs. 2 Nr. 3, die die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 davon abhängig machte, dass für die künftige Anschaffung oder Herstellung des betreffenden Wirtschaftsguts zuvor eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 bis 7 gebildet worden war, entfällt rückwirkend.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu -

In Artikel 1 ist in der neuen Nummer 4a Buchst. a nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

"aa1) Nummer 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) der Einheitswert ohne Wohnungswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 122.710 Euro [240.000 Deutsche Mark] beträgt und"

Begründung:

Nach der Vorschrift des § 7g EStG sollen kleine und mittlere Betriebe gefördert werden. Da der Wohnungswert, der im Einheitswert von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft enthalten ist, keinen Bezug zur Betriebsgröße hat, ist es folgerichtig, als Betriebsgrößenmerkmal auf den Einheitswert ohne den Wohnungswert abzustellen. Diese Änderung ist umso mehr gerechtfertigt, als seit dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung zum 31.12.1998 die Wohngebäude bei der Land- und Forstwirtschaft (eigengenutzte Wohnung und Altenteilerwohnung) im Einkommensteuerrecht grundsätzlich dem Privatvermögen zugerechnet werden.

Darüber hinaus wird mit dieser Änderung erreicht, dass der Wohnungswert bundesweit gleichermaßen ohne Einfluss auf das Betriebsgrößenmerkmal

bleibt. In den jungen Ländern ist schon bisher statt des Einheitswerts der Ersatzwirtschaftswert maßgeblich, der gem. § 125 Abs. 3 Satz 1 BewG nicht die Wohngebäude einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens umfasst.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4b - neu -

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4a folgende Nummer 4b einzufügen:

"4b. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,36 Euro für die ersten 10 Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen, höchstens jedoch 5 112 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 5 112 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt."

Begründung:

Durch das Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale wurde § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG wie folgt gefasst:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale ... anzusetzen, höchstens jedoch 10 000 Deutsche Mark; ...“

Der Höchstbetrag von 10.000 DM (5.112 Euro) ist ein Jahresbetrag. Dies lässt der Wortlaut des Satzes 2 jedoch nicht erkennen. Vielmehr ergibt sich aus dem Textzusammenhang, dass es sich dabei um einen Tagesbetrag handelt. Hieraus kann sich das Problem ergeben, dass die Rechtsprechung die gewollte Begrenzung auf einen Jahreshöchstbetrag nicht anerkennt. Die Ergänzung in § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG dient in diesem Zusammenhang der Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "wesentlich" durch die Wörter "im Sinne von Satz 1" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) die entgeltlich erworben worden sind und nicht innerhalb der gesamten letzten fünf Jahre zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 gehört haben. Dies gilt nicht für innerhalb der letzten fünf Jahre erworbene Anteile, deren Erwerb zur Begründung einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 geführt hat oder die nach Begründung der Beteiligung im Sinne von Absatz 1 erworben worden sind.““

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. In § 17 Abs. 1 Satz 4 wurde der Begriff der „wesentlichen“ Beteiligung ersetzt.

In § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b EStG wurde das Erfordernis der „wesentlichen“ Beteiligung nach der Streichung des Zusatzes „wesentlich“ durch den Zusatz „im Sinne von Absatz 1“ ergänzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7a - neu - und 21

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „50 vom Hundert“ durch die Wörter „66 2/3 vom Hundert“ ersetzt.“

b) In Nummer 21 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

„e1) Nach Absatz 37c wird folgender Absatz 37d eingefügt:

„(37d) § 21 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Für Mietverträge, die vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen wurden, ist § 21 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden.“ “

Begründung:

Zu Nummer 7a

Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 19.10.1999 – BStBl 2000 II S. 223, 224), die von der Finanzverwaltung angewendet wird, ist ein Mietvertrag zwischen Eltern und ihrem unterhaltsberechtigten (studierenden) Kind nicht bereits deshalb rechtsmissbräuchlich, weil das Kind die Mietzahlungen aus von den Eltern zuvor geleistetem Barunterhalt erbringt.

Eltern, die in diesen Fällen eine ihnen gehörende Wohnung an ihr Kind vermieten, können zudem noch die vom Kind zu zahlende Miete auf 50 v.H. der tatsächlich erzielbaren ortsüblichen Marktmiete begrenzen, ohne dass dies nach derzeitiger Rechtslage zu einer entsprechenden Kürzung der Werbungskosten führt.

Um derartige verlustbringende Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken, wird die in § 21 Abs. 2 EStG enthaltene 50 v.H.-Grenze auf 66 2/3 v.H. angehoben, mit der Folge, dass künftig eine Werbungskostenkürzung bereits vorzunehmen ist, wenn die vereinbarte Miete weniger als 66 2/3 v.H. der ortsüblichen Marktmiete beträgt.

Zu Nummer 21

Durch Einfügung des neuen Absatzes 37d in § 52 EStG wird für die erstmalige

Anwendung der Neuregelung der Veranlagungszeitraum 2002 bestimmt. Zur Anpassung der vereinbarten Miete an den neuen Prozentsatz der ortsüblichen Miete wird für bereits bestehende Mietverträge eine Übergangsfrist vorgesehen, weil die Anhebung der vereinbarten Miete auf $66 \frac{2}{3} \%$ nur innerhalb der zulässigen Mieterhöhung zur Angleichung an eine ortsübliche Miete vorgenommen werden darf (§ 558 BGB, in der Fassung des Mietrechtsreformgesetzes vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149).

7. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

- „9a. In § 34 Abs. 1 werden in Satz 1 vor den Wörtern "auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte" die Wörter "auf Antrag" gestrichen.“

Begründung:

Bei der maschinellen Steuerberechnung der Fünftelregelung wird stets geprüft, ob die normale Besteuerung oder die ermäßigte Besteuerung günstiger ist. Wegen des Gesetzeswortlauts („auf Antrag“) muss der Finanzamtsbearbeiter ggfs. einen Antrag des Steuerpflichtigen anregen und darf ihn nicht unterstellen. Eine programmgesteuerte Berücksichtigung des günstigeren Berechnungsergebnisses wird dadurch verhindert. Dieser Verwaltungsaufwand ist überflüssig und vermeidbar.

8. Zu Artikel 1 Nr. 17

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu fassen:

- „17. § 45d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Freistellungsauftrag“ die Wörter „oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ eingefügt und die Wörter „jeweils gesondert“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Namen und Anschrift des Empfängers der Nichtveranlagungs-Bescheinigung.““

Begründung:

Anders als bei einem Freistellungsauftrag müssen die Kreditinstitute im Fall einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung keine Mitteilung über die freigestellten Erträge an das Bundesamt für Finanzen machen. Im Hinblick auf das Bankgeheimnis (§ 30a AO) besteht die Gefahr, dass Missbräuche bei NV-Bescheinigungen nicht kontrolliert werden können. Diese Lücke im Mitteilungsverfahren sollte geschlossen werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. f und h

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe f ist § 52 Abs. 44 wie folgt zu fassen:

„(44) § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals für diejenigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen. § 35 ist insoweit nicht anzuwenden.“

b) In Buchstabe h ist Absatz 50a wie folgt zu fassen:

„(50a) § 35 ist erstmals für diejenigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist insoweit nicht anzuwenden.“

Begründung:

Die Regelung stellt die im Steuersenkungsgesetz gewollte Anwendung von § 32c und § 35 EStG klar. Sie vermeidet die für den Veranlagungszeitraum 2001 behauptete Doppelbegünstigung. Gleichzeitig treten die mit dem Gesetzentwurf verursachten erheblichen Mindereinnahmen aus dem Vorziehen der Begünstigung nach § 35 EStG nicht ein.

10. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. k1 - neu -

In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe k folgender Buchstabe k1 einzufügen:

„k1) In Absatz 59 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Satz 1 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen für die Gewinnausschüttung, auf die die Gewinnminderung zurückzuführen ist, nach § 34 Abs. 10a KStG i. d. F. des Gesetzes vom 23.10.2000 (BGBl. I S. 1433) die Vorschriften des Vierten Teils des KStG i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.07.2000 (BGBl. I S. 1034) anzuwenden sind.““

Begründung:

Nach § 50c EStG a. F. war in Fällen, in denen ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer Berechtigter Anteile an einer Kapitalgesellschaft über dem Nennwert der Anteile erworben hat, weil in der Kapitalgesellschaft nicht ausgeschüttete Gewinne vorhanden waren, ein Sperrbetrag zu bilden, wenn die Veräußerung beim Rechtsvorgänger nicht steuerpflichtig war. In Höhe des Sperrbetrags war eine Gewinnminderung beim Erwerber z. B. auf Grund einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung in der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen um sicherzustellen, dass die in der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinne trotz der Anrechnung von Körperschaftsteuer letztlich einmal der Besteuerung unterworfen werden. § 50c ist durch die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens aufgehoben worden, jedoch gemäß § 52 Abs. 59 EStG i. d. F. des StSenkG für "Altfälle", in denen nach alter Rechtslage ein Sperrbetrag zu bilden war und in denen die Zehnjahresfrist des § 50c EStG a. F. noch nicht abgelaufen ist, bis zum Ablauf dieser Frist weiter anzuwenden. Das führt dazu, dass in Fällen, in denen noch ein Sperrbetrag vorhanden ist, die Gewinnausschüttung aber durch die Abschaffung des Anrechnungsverfahrens nicht mehr zur Anrechnung von Körperschaftsteuer führt, gleichwohl in Höhe des Sperrbetrags keine Gewinnminderungen zu berücksichtigen sind. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die Gewinne bei der Kapitalgesellschaft der Besteuerung unterlegen haben und diese Besteuerung durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 52 Abs. 59 EStG würde die doppelte Versteuerung dieser Gewinne vermeiden.

11. Zu Artikel 4 Nr. 1 und 3 - neu -

Artikel 7 Nr. 01 - neu - und 3 - neu -

a) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „InvestitionsBank Hessen AG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ... < wie Regierungsentwurf >""

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 34 Abs. 2 werden nach der Jahreszahl "1996" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Jahreszahl "1998" die Wörter "und für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000" eingefügt."

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. „In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „InvestitionsBank Hessen AG“ ersetzt.“

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 36 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden."

Begründung:

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder soll nunmehr die durch einen Formwechsel mit anschließenden Umfirmierungen aus der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung hervorgegangene InvestitionsBank Hessen AG umfassen.

Im Rahmen einer formwechselnden Umwandlung wurde die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Firma dieser Aktiengesellschaft wurde in InvestitionsBank Hessen AG geändert. Gleichzeitig mit der Umfirmierung wurde auch der Geschäftsbereich geändert. Nach den Bestimmungen der Satzung ist die InvestitionsBank Hessen AG ein Instrument zur Umsetzung der wirtschafts- und strukturpolitischen Ziele des Landes. Die InvestitionsBank Hessen AG übernimmt die staatlichen Förderaufgaben. Auch nach Änderung der Satzungsbestimmungen erfüllt die InvestitionsBank Hessen AG im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Hinsichtlich der Satzung und des Tätigkeitsbereichs der InvestitionsBank Hessen AG ist bereits vorab eine Überprüfung im Bundesministerium für Finanzen erfolgt. Gegen die Aufnahme der InvestitionsBank Hessen AG in die Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bestehen keine Bedenken.

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und stellen sicher, dass die InvestitionsBank Hessen AG auch von der Gewerbesteuer befreit ist.

Die Umfirmierung wurde am 07. Januar 2000 in das Handelsregister eingetragen. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG gelten deshalb für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000.

12. Zu Artikel 4 Nr. 3 - neu -Artikel 26 Abs. 4 - neu -

- a) In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Dem § 34 Abs. 6d werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Gewinnermittlung der Wirtschaftsjahre, die nach dem *[Tag der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages]* enden, gilt folgendes:

§ 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass über Satz 2 der Vorschrift hinausgehend auch Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, soweit die Anteile von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) erworben worden sind. Die Wertminderung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), im Zeitpunkt der Wertminderung nicht oder nicht mehr erfüllen, ist in Höhe des Teils der Anschaffungskosten der Anteile nicht zu berücksichtigen, der bei der Veräußerung der Anteile durch einen früheren Anteilseigner nach § 8b Absatz 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), oder nach § 8b Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz geblieben ist. Die Wertminderung von Anteilen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften ist nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf eine Wertminderung im Sinne der Sätze 4 oder 5 von Anteilen an nachgeordneten Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist.““

b) In Artikel 26 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Artikel 4 Nr. 3 (§ 34 Abs. 6d) tritt am . . . [Tag der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages] in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 34 Abs. 6d)

§ 8b KStG a.F. kann im Zuge der Systemumstellung auf das Halbeinkünfteverfahren verstärkt zu Gestaltungen mit erheblichem Steuersparpotenzial genutzt werden. Alleine schon in zwei einzelnen vorab bekannt gewordenen Fällen zeichnen sich jetzt mögliche Steuerausfälle in der Größenordnung von insgesamt 5 Mrd. DM ab.

Beispiel 1: Die M-AG bringt eine 10%ige Beteiligung an der ausländischen A-SA zum Wert von 100 in eine deutsche Tochtergesellschaft, die T-GmbH ein. Die M-AG hatte ihre A-Beteiligung bei Gründung der A-SA für 30 erworben. Der Einbringungswert von 100 ist unter Ausschöpfung von Schwankungen der Börsenkurse und der natürlichen Unschärfen von Unternehmensbewertungen möglichst hoch angesetzt. Die M-AG nimmt für den Einbringungsgewinn von $100 - 30 = 70$ die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG a.F. in Anspruch.

Zu einem späteren Bilanzstichtag (noch unter der Herrschaft des alten KSt-Systems) wird geltend gemacht, dass der Wert der A-Beteiligung auf 60 verfallen sei. Deshalb schreiben die T-GmbH ihre A-Beteiligung und die M-AG ihre T-Beteiligung jeweils um 40 auf den niedrigeren Teilwert ab. Im Folgejahr verkauft die T-GmbH die A-Beteiligung an die E-AG für 60.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut müssen die Abschreibungen bei M und T von jeweils ./ 40 steuerlich abgezogen werden, obwohl sich für den Unternehmensverbund M/T kein Verlust, sondern insgesamt ein Gewinn von + 30 ergeben hat. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F. steht dem nicht entgegen, weil diese Vorschrift nicht für die Teilwertabschreibungen (auf die A- und T-Beteiligung) gilt und zudem auf Inlandsbeteiligungen (T-Beteiligung) nicht anwendbar ist.

Der Abzug dieser virtuellen steuerlichen Verluste ist unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als die Wertminderung bei der T-GmbH gem. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F. außer Ansatz bleiben müsste, sofern sie nicht im Wege der Teilwertabschreibung, sondern als Veräußerungsverlust realisiert wird. Der Verkauf nach Teilwertabschreibung darf steuerlich nicht besser gestellt werden als der Verkauf ohne vorausgegangene Teilwertabschreibung.

Daher schließt § 34 Abs. 6d Satz 4 KStG-E die Teilwertabschreibung bei der T-GmbH von der steuerlichen Berücksichtigung aus.

§ 34 Abs. 6d Satz 6 KStG-E schließt die Teilwertabschreibung auf die T-

Anteile der M-AG in dem Umfang aus, in dem zuvor eine nach § 8b KStG a.F. steuerfreie Aufstockung erfolgt war, also bis zur Höhe von 70. § 34 Abs. 6d Satz 6 KStG-E betrifft i.e.L. Inlandsbeteiligungen und nicht „§ 8b-fähige“ Auslandsbeteiligungen, deren Wertminderung im Zusammenhang mit einer vorgeschalteten Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG a.F. steht. Wäre auf die T-Beteiligung eine noch höhere Teilwertabschreibung von 90 vorzunehmen, bliebe diese im Umfang von 70 gem. § 34 Abs. 6d Satz 6 KStG-E außer Ansatz und wäre in Höhe der übersteigenden 20 nach allgemeinen Regeln grundsätzlich abziehbar. Auf diese Weise bleibt eine dem tatsächlichen Wertverlust entsprechende Besteuerung sichergestellt.

Der Begriff „Wertminderung“ umfasst alle Betriebsvermögensminderungen, die im Wege der Teilwertabschreibung auf die Anteile oder als Verlust aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile, aus der Auflösung, Kapitalherabsetzung oder Umwandlung der Gesellschaft oder aus vergleichbaren Vorgängen in Erscheinung treten.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, aber die A-Beteiligung erfüllt im Zeitpunkt des Wertverlusts die Voraussetzungen des § 8b Abs. 2 KStG a.F. nicht mehr, weil die Beteiligungsquote durch Teilverkäufe unter die Grenze für Schachtelbeteiligungen des Doppelbesteuerungsabkommens bzw. des § 8b Abs. 5 KStG a.F. gesunken ist. Die T-GmbH veräußert die A-Beteiligung noch unter der Herrschaft des alten KSt-Systems für 60 an die E-AG und macht den Veräußerungsverlust von $60 - 100 = ./. 40$ steuerlich geltend. Die E-AG, ein konzernverbundenes Unternehmen, kann die Anteile einige Jahre später unter Herrschaft des neuen KSt-Systems für 110 am Markt weiterverkaufen.

Der Veräußerungsgewinn der E-AG von $110 - 60 = 50$ ist gem. § 8b Abs. 2 KStG n.F. steuerfrei. Die Nachversteuerungsklausel des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG n.F. greift grundsätzlich nicht ein, weil bei der E-AG keine Abschreibung auf die Anteile stattgefunden hat.

Im Ergebnis hat der Unternehmensverbund M/T/E wirtschaftlich einen Gewinn von $110 - 30 = 80$ erzielt. Steuerlich wären nach derzeitigem Gesetzeswortlaut allerdings Verluste von $./. 40 + ./. 40 = ./. 80$ bei M und T zu berücksichtigen.

Um dieses unbillige Ergebnis auszuschließen, nimmt § 34 Abs. 6d Satz 5 KStG-E die Wertminderung der nicht mehr „§ 8b-fähigen“ A-Beteiligung bei der T-GmbH von der steuerlichen Berücksichtigung aus. § 34 Abs. 6d Satz 6 KStG-E regelt Entsprechendes für die T-Beteiligung der M-AG.

Die Bezugnahme in Satz 5 auf § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG neuer Fassung verhindert vergleichbare Umgehungsmöglichkeiten insbesondere aus der differenzierten Anwendung von altem und neuem Körperschaftsteuerrecht nach § 34 Absatz 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt das Inkrafttreten der § 34 Abs. 6d Satz 3 ff KStG.

13. Zu Artikel 6 Nr. 1a - neu -

In Artikel 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind § 17 Abs. 3, § 22 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.““

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1a (§ 8 Abs. 2 UmwStG)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes in § 34 Abs. 3 EStG durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812).

14. Zu Artikel 6 Nr. 2 und 4 Buchst. a

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

“Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn sind § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nur anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die eingebrachte Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes mit dem Teilwert ansetzt. § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes sind in den Fällen des Satzes 1 nur anzuwenden, soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“

b) In Nummer 4 Buchst. a ist § 27 Abs. 4c wie folgt zu fassen:

„(4c) § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, bei denen der bei der Sacheinlage entstehende Veräußerungsgewinn nach dem 31. Dezember

2001 erzielt wird. Auf Einbringungen, bei denen der bei der Sacheinlage entstehende Veräußerungsgewinn nach dem 31. Dezember 2000, aber vor dem 1. Januar 2002 erzielt wird, ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes auch anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes nicht mit dem Teilwert ansetzt, der Einbringende eine natürliche Person ist und soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist. In den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember 2001 mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt der bei der Sacheinlage entstehende Veräußerungsgewinn als nach dem 31. Dezember 2001 erzielt.“

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 5 Satz 1 und 2 UmwStG)

Die Vergünstigungen des § 34 Abs. 1 und 3 EStG sollen nach ihrem Sinn und Zweck die Proportionswirkung des Einkommensteuertarifs in den Fällen mildern, in denen alle stillen Reserven auf einmal aufgedeckt werden. Diese Regelungen finden daher ebenso wie die Freibetragsregelungen nach § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 EStG in allen anderen Fällen, in denen nur ein Teil der stillen Reserven aufgedeckt wird, keine Anwendung.

§ 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG a.F. war eine systemwidrige Ausnahme, da der halbe durchschnittliche Steuersatz nach § 34 EStG auch dann zu gewähren war, wenn keine Teilwerte, sondern nur Zwischenwerte angesetzt und nicht alle stillen Reserven aufgedeckt wurden. Die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) rechtfertigt es nicht, an dieser systemwidrigen Ausnahme festzuhalten. Dies gilt umso mehr, als der Grosse Senat des Bundesfinanzhofs in seinem Beschluss vom 18. Oktober 1999 GrS 2/98 (BStBl. II 2000 S. 123) jüngst nochmals bestätigt hat, dass eine begünstigte Versteuerung der nur teilweise aufgedeckten stillen Reserven der eingebrachten Wirtschaftsgüter nach dem einheitlichen Grundkonzept der §§ 16, 34 EStG nicht gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 4 Buchst. a (§ 27 Abs. 4c UmwStG):

Mit Rücksicht auf § 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG a.F. ist es nicht gerechtfertigt, die Vergünstigungen des § 34 EStG rückwirkend zu versagen.

15. Zu Artikel 6 Nr. 2a - neu -

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 2a (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des Körperschaftsteuergesetzes durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433).

16. Zu Artikel 6 Nr. 3

In Artikel 6 Nr. 3 ist § 24 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird; in diesen Fällen sind § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG)

Die Begünstigungen des § 34 EStG sind ebenso wie in den Fällen des § 20 Abs. 5 UmwStG und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht zu gewähren, soweit der Einbringungsgewinn bereits dem Halbeinkünfteverfahren unterfällt. Wird also z.B. ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil nach § 24 UmwStG zum Teilwert eingebracht und befindet sich in dem eingebrachten Betriebsvermögen bzw. dem Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft, an der der eingebrachte Mitunternehmeranteil besteht, eine bereits dem Halbeinkünfteverfahren unterfallende Beteiligung, ist der Einbringungsgewinn insofern nicht auch noch nach § 34 EStG begünstigt.

Da sich diese Einschränkung nicht aus den in § 24 Abs. 3 Satz 2 in Bezug

genommenen Regelungen des § 34 Abs. 1 und 3 EStG ergibt, ist eine § 20 Abs. 5 UmwStG wie auch § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechende Einschränkung erforderlich.

17. Zu Artikel 8 Nr. 01 - neu -

In Artikel 8 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 42 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 ist anwendbar, wenn seine Anwendbarkeit gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.““

Begründung:

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Absatz 1 zur Anwendung gelangen, wenn nicht ihre Anwendbarkeit ausdrücklich durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der 1. Senat des Bundesfinanzhofs in seinen Urteilen vom 15.12.1999 – I R 29/67 („Dividendenstripping“) und vom 19.01.2000 – I R 94/97 – („Dublin-Docks“) die Auffassung vertreten hat, dass § 42 neben spezialgesetzlichen Regelungen keine Anwendung findet. Die Verwaltung wendet die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 15.12.1999 – I R 29/67 – und vom 19.01.2000 – I R 94/97 nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus an (BMF-Schreiben vom 06.10.2000, BStBl I S. 1392 und vom 19.03.2001, BStBl I S. 243).

Die o.g. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führt dadurch zu teils erheblichen Rechtsfolgelücken, dass in Einzelfällen weder § 42 AO noch spezialgesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen. Sie berücksichtigt nicht, dass missbräuchliche Gestaltungen nicht vorhersehbar sind, einem raschen Wandel unterliegen und u.U. nicht (mehr) erfasst werden. Ein Rückgriff auf die allgemeine Missbrauchsvorschrift des § 42 AO ist daher zur Vermeidung von Rechtsfolgelücken erforderlich. Dem dient die vorstehende klarstellende Gesetzesänderung.

18. Zu Artikel 8a - neu -

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8 a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 18a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, werden folgende Absätze 4 bis 11 angefügt:

„(4) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2000 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2002. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gerügt wird.

(5) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2000 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten gerügt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2002 insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Antrag unzulässig ist. Abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung endet die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2002. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gerügt wird.

(6) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden

Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Haushaltsfreibetrages gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

(7) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Haushaltsfreibetrages gerügt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2002 insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Antrag unzulässig ist. Abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung endet die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

(8) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Kinderfreibetrages gerügt und bis zum 31. Dezember 2002 die Einkommensteuer nicht nach § 53 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) neu festgesetzt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen, soweit nicht der Einspruchsführer nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2003 ausdrücklich eine Entscheidung beantragt. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist nach Einspruchseinlegung ein anderes Finanzamt zuständig geworden, kann der Antrag auf Entscheidung fristwährend auch bei dem Finanzamt gestellt werden, das den angefochtenen Steuerbescheid erlassen hat; Artikel 97a § 1 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Einspruch als zurückgewiesen, endet abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

(9) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die

Abziehbarkeit eines Kinderfreibetrages gerügt und bis zum 31. Dezember 2002 die Einkommensteuer nicht nach § 53 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) neu festgesetzt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2003 insoweit als zurückgewiesen, soweit nicht der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2003 ausdrücklich eine Entscheidung beantragt. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist nach Erlass des Steuerbescheides ein anderes Finanzamt zuständig geworden, kann der Antrag auf Entscheidung fristwährend auch bei dem Finanzamt gestellt werden, das den Steuerbescheid erlassen hat, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird; Artikel 97a § 1 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung als zurückgewiesen, endet abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

(10) Die Absätze 5, 7 und 9 gelten sinngemäß für Anträge auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 der Abgabenordnung) und für Erlassanträge (§ 227 der Abgabenordnung).

(11) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch gegen die Festsetzung eines Kindergeldes die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Höhe des Kindergeldes nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Einspruch als zurückgewiesen, endet abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2002.““

Begründung:

Zu Artikel 8a (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sollen eine Rechtsgrundlage für eine rationelle Abwicklung der bei den Finanzämtern und Familienkassen zu den Vorschriften des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ schaffen.

Zu den Absätzen 4 bis 7

Nach Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seite 182) zur Verfassungswidrigkeit der Regelungen über den Haushaltsfreibetrag und die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten sind bei den Finanzämtern massenhaft Einsprüche eingegangen, ungeachtet der mit Gesetzeskraft getroffenen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die für verfassungswidrig erkannten Regelungen bis zum 31. Dezember 1999 bzw. bis zum 31. Dezember 2001 anwendbar bleiben. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten wurde mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) eine verfassungskonforme Neuregelung getroffen; hinsichtlich des Haushaltsfreibetrages soll dies mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung geschehen. Von einer Rückbeziehung auf Veranlagungszeiträume vor 2000 bzw. 2002 wurde bzw. wird zulässigerweise abgesehen.

Die vorgeschlagenen Vorschriften lehnen sich an bisher schon in Artikel 97 § 18a EGAO bestehende Regelungen an. Sie dienen nicht nur der dringend erforderlichen Entlastung der Finanzverwaltung, sondern sind auch aus der Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen gerechtfertigt, da diese insoweit kein Interesse an einer förmlichen Entscheidung über ihre Einsprüche bzw. Änderungsanträge mehr haben dürften (vgl. den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 1999 - 2 BvR 1455/98 -). Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG bleibt aber - mit auf ein Jahr verlängerten Rechtsbehelfsfristen - der Weg zu den Finanzgerichten eröffnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 10.11.1998 (BStBl II 1999 S. 182, 190; B II. 1.c letzter Absatz) ausgeführt, dass die Vereinbarkeit des § 33c Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 mit dem Grundgesetz nicht Gegenstand des Verfahrens war. Das Finanzgericht Berlin hat mit Vorlagebeschluss vom 14.09.2000 (EFG 2001 S. 72) eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt. Die Entscheidung liegt noch nicht vor. Von der vorgeschlagenen Form der Erledigung sollen daher Einsprüche/Anträge ausgenommen werden, soweit die Kürzung der Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gerügt wird.

Zu den Absätzen 8 und 9

Nach Bekannt werden der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 (Bundessteuerblatt Teil II Seite 653) und vom 12. Juni 1990 (Bundessteuerblatt Teil II Seite 664) sind bei den Finanzämtern massenhaft Einsprüche und Änderungsanträge eingegangen, mit denen geltend gemacht wird, die Kinderfreibeträge seien zu niedrig bemessen. Die Finanzverwaltung hatte die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1990 zum Anlass genommen, künftig Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge für vorläufig zu erklären. Der „Einspruchsflut“ konnte hierdurch aber nur unzureichend begegnet werden, zumal viele Steuer-

pflichtige (insbesondere aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998, Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seiten 174, 193 und 194) befürchteten, ein Vorläufigkeitsvermerk würde ihre Interessen nicht ausreichend wahren. Von den Steuerpflichtigen weitgehend unberücksichtigt blieb auch, dass nach den vorgenannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts die Regelungen zum Kinderfreibetrag nicht in allen Fällen verfassungswidrig waren, sondern erst ab einem bestimmten Grenzsteuersatz - der von vielen Steuerpflichtigen nicht erreicht wird - in die Verfassungswidrigkeit hineinwuchsen.

Artikel 1 des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) ergänzte das Einkommensteuergesetz um eine Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 (§ 53 EStG). Diese Rückbeziehung auf weit zurückliegende Zeiträume stellt die Finanzverwaltung vor erhebliche organisatorische Probleme. Eine Vielzahl von Änderungsbescheiden bzw. Einspruchsentscheidungen kann ohne weitere Ermittlungstätigkeiten der Finanzämter nicht bekannt gegeben werden, weil aufgrund des Zeitablaufs z.B. die Anschrift und/oder die Kontoverbindung nicht mehr zutreffend ist oder eine Ehe nicht mehr besteht. Hinzu kommt, dass „Masseneinsprüche“ teilweise nicht in die Rechtsbehelfslisten eingetragen wurden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen für die „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ zu den Kinderfreibeträgen eine Zurückweisungsfiktion vor, falls nicht das Finanzamt bis zum 31. Dezember 2002 nach § 53 EStG einen Änderungsbescheid erlässt (und damit dem Einspruch bzw. dem Änderungsantrag abhilft) und der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2002 nicht erneut durch eine weitere Antragstellung tätig wird.

Von dieser Zurückweisungsfiktion können auch Einsprüche und Änderungsanträge erfasst werden, die erfolgreich sein müssten, weil nach Maßgabe des § 53 EStG „nachzubessern“ wäre. Wegen der oben dargestellten außergewöhnlichen und für alle Beteiligten einmaligen Situation muss dies aber ausnahmsweise hingenommen werden. Die Finanzverwaltung wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Presseverlautbarungen auf die vorgesehenen Regelungen hinweisen.

Zu Absatz 10

Statt und häufig auch neben Einsprüchen bzw. Änderungsanträgen wurden bei den Finanzämtern ferner massenhaft Anträge auf abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 AO) bzw. auf Erlass (§ 227 AO) aus Billigkeitsgründen gestellt. Absatz 10 bestimmt, dass derartige Anträge sinngemäß nach den für Änderungsanträge vorgesehenen Regelungen abgewickelt werden.

Zu Absatz 11

Bei den Familienkassen sind ebenfalls massenhaft Einsprüche eingegangen. Ziel dieser Einsprüche ist es, ein höheres als das vom Gesetz vorgesehene Kindergeld bewilligt zu bekommen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll

daher auch für die „Masseneinsprüche“ zum Kindergeld eine rationelle Anwicklung ermöglicht werden. Eine derartige Vorschrift dient nicht nur der Entlastung der Familienkassen, sondern ist auch aus der Sicht der betroffenen Kindergeldberechtigten gerechtfertigt,

Die für Zeiträume ab 1. Januar 1996 geltenden Regelungen über den Familienleistungsausgleich entsprechen den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seiten 174, 193 und 194) aufgestellten Vorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes. Abweichend von den für die Einsprüche und Änderungsanträge zum Kinderfreibetrag vorgesehenen Regelungen (Absätze 8 und 9) wird daher darauf verzichtet, die Zurückweisungsfiction davon abhängig zu machen, dass der Kindergeldberechtigte innerhalb eines bestimmten Zeitraums keinen ausdrücklichen Antrag auf Entscheidung stellt. Zudem kann nur im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren - nicht aber im Kindergeldverfahren - letztlich darüber entschieden werden, ob das Existenzminimum eines Kindes ausreichend von der Einkommensteuer freigestellt wird. Der Rechtsweggarantie wird durch die Klagemöglichkeit (mit einer auf ein Jahr verlängerten Klagfrist) hinreichend Rechnung getragen.

19. Zu Artikel 9

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ..), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Erklärungen und Beweismittel, die nach § 364b der Abgabenordnung im Einspruchsverfahren nicht zu berücksichtigen sind, bleiben auch im finanzgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.“

2. Dem § 102 wird folgender Satz angefügt:

"Die Finanzbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens ergänzen.""

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der Gesetzgeber wollte mit den Vorschriften des § 364b AO und des § 76 Abs. 3 FGO dem Missbrauch des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu rechtsbehelfsfremden Zwecken (insbesondere als „Fristverlängerungsverfahren“ zur Abgabe von Steuererklärungen) entgegenwirken. Die zwischenzeitlich vorliegende Rechtsprechung zur Auslegung des § 76 Abs. 3 FGO bewirkt demgegenüber, dass Klagen „provoziert“ werden, da auf diesem Weg in vielen Fällen eine nach Ablauf einer Ausschlussfrist gemäß § 364b AO eingereichte Steuererklärung noch berücksichtigt werden kann.

Nach Auffassung des IV. Senats des BFH (Urteil vom 10. Juni 1999, BStBl II S. 664) ist das Finanzgericht auch bei einer nach Versäumen einer Ausschlussfrist nach § 364b AO erhobenen Klage verpflichtet, die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 FGO vorzubereiten und alle prozessleitenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsstreit nach Möglichkeit bis zur mündlichen Verhandlung zur Entscheidungsreife zu bringen. Zu einer (die Fortwirkung der Präklusion im Klageverfahren rechtfertigenden) Rechtsstreitverzögerung könne es keinesfalls kommen, wenn eine Erledigung des Rechtsstreits in der ersten vom Finanzgericht nach pflichtgemäßem Ermessen terminierten mündlichen Verhandlung möglich sei. Unter Zugrundelegung dieses Verzögerungsbegriffs geben Finanzgerichte häufig den nach Fristsetzungen gemäß § 364b AO erhobenen Klagen statt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 76 Abs. 3 FGO soll sicherstellen, dass der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck der Präklusionsvorschrift auch tatsächlich erreicht wird.

Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Gerichts soll sich deshalb nur noch darauf erstrecken, ob die Voraussetzungen des § 364b AO vorgelegen haben. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Finanzbehörde bei der Entscheidung über das „Ob“ oder die Dauer der Fristsetzung ihr Ermessen unzutreffend ausgeübt hat (§ 102 FGO), dem Belehrungsgebot nach § 364b Abs. 3 AO nicht nachgekommen ist oder Wiedereinsetzungsgründe (§ 364b Abs. 2 Satz 3 AO) zu Unrecht verneint hat, hat es das im Einspruchsverfahren nach § 364b AO präkludierte Vorbringen zu berücksichtigen. Stellt das Gericht demgegenüber fest, dass die Entscheidung der Finanzbehörde, aufgrund des § 364b Abs. 2 AO nachträgliche Erklärungen und Beweismittel nicht zu berücksichtigen, rechtmäßig war, bleibt dieses Vorbringen auch im finanzgerichtlichen

Verfahren ausgeschlossen.

Zu Nr. 2:

Wie zum bisherigen Artikel 9.

20. Zu Artikel 11 Nr. 21a - neu -, 21b - neu - und 22

Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 21 sind folgende Nummern 21a und 21b einzufügen:

"21a. In § 139 werden die Wörter "tausend Deutsche Mark" durch die Wörter "fünfhundert Euro" ersetzt.

21b. § 142 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Betriebswert setzt sich zusammen aus den Einzelertragswerten für Nebenbetriebe (§ 42), das Abbauland (§ 43), die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a) und die in Nummer 5 nicht genannten Nutzungsteile der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sowie den folgenden Ertragswerten:

1. landwirtschaftliche Nutzung:

a) landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel:

Der Ertragswert ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz zu ermitteln. Er beträgt 0,35 Euro je Ertragsmesszahl.

b) Nutzungsteil Hopfen

57 Euro je Ar;

c) Nutzungsteil Spargel

76 Euro je Ar;

2. forstwirtschaftliche Nutzung:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Nutzungsgrößen bis zu 10 Hektar,
Nichtwirtschaftswald, Baumartengruppe Kiefer,
Baumartengruppe Fichte bis zu 60 Jahren,
Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz
bis zu 100 Jahren und Eiche bis zu 140 Jahren | 0,26 Euro je Ar; |
| b) | Baumartengruppe Fichte über 60 Jahren bis zu 80
Jahren
und Plenterwald | 7,50 Euro je Ar; |
| c) | Baumartengruppe Fichte über 80 bis zu 100
Jahren | 15 Euro je Ar; |
| d) | Baumartengruppe Fichte über 100 Jahre | 20 Euro je Ar; |
| e) | Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz
über 100 Jahre | 5 Euro je Ar; |
| f) | Eiche über 140 Jahre | 10 Euro je Ar; |

3. weinbauliche Nutzung:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| a) | Traubenerzeugung und Fassweinausbau: | |
| aa) | in den Weinbaugebieten Ahr, Franken und
Württemberg | 36 Euro je Ar; |
| bb) | in den übrigen Weinbaugebieten | 18 Euro je Ar; |
| b) | Flaschenweinausbau: | |
| aa) | In den Weinbaugebieten Ahr, Baden,
Franken, Rheingau und Württemberg | 82 Euro je Ar; |
| bb) | in den übrigen Weinbaugebieten | 36 Euro je Ar; |

4. gärtnerische Nutzung:

- | | | |
|-----|--|--|
| a) | Nutzungsteil Gemüse, Blumen- und
Zierpflanzenanbau: | |
| aa) | Gemüsebau: | |

- Freilandflächen	56 Euro je Ar;
- Flächen unter Glas und Kunststoffen	511 Euro je Ar;
bb) Blumen- und Zierpflanzenanbau:	
- Freilandflächen	184 Euro je Ar;
- beheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen	1 841 Euro je Ar;
- nichtbeheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen	920 Euro je Ar;
b) Nutzungsteil Obstbau	20 Euro je Ar;
c) Nutzungsteil Baumschulen:	
- Freilandflächen	164 Euro je Ar;
- Flächen unter Glas und Kunststoffen	1 329 Euro je Ar;
5. sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	
a) Nutzungsteil Wanderschäferei	10 Euro je Mutterschaf
b) Nutzungsteil Weihnachtsbaumkultur	133 Euro je Ar;
6. Geringstland:	
Der Ertragswert für Geringstland beträgt	0,26 Euro je Ar;""

b) In Nummer 22 ist § 152 wie folgt zu fassen:

"§ 152

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] anzuwenden, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) §§ 139 und 142 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl.I S. xxxx)

sind erstmals zum 1. Januar 2002 anzuwenden."

Begründung:

Die §§ 139 und 142 BewG enthalten Beträge in Deutscher Mark, deren Umstellung auf Euro-Beträge bisher weder durch das Steuer-Euroglättungsgesetz noch durch andere Vorschriften vorgesehen ist. Die Beträge müssten nach der allgemeinen Umstellungsregelung centgenau umgerechnet werden.

Zu § 139 BewG:

Dies macht insbesondere bei der Abrundungsregelung keinen Sinn, da der Abrundungsbetrag dann 511,29 Euro bzw. ein Mehrfaches hiervon lauten würde. Die mit der Abrundungsregelung beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung und höhere Transparenz für die Betroffenen würde damit zunichte gemacht. Eine Abrundung auf 500 Euro oder ein Mehrfaches dieses Betrags vereinfacht die Durchführung und Überprüfung der Berechnung.

Zu § 142 BewG:

Die in Deutscher Mark ausgewiesenen Ertragswerte bei der Land- und Forstwirtschaft wurden, soweit sie bisher auf volle DM-Beträge lauteten, auf volle Eurobeträge umgestellt (Ausnahme: § 142 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wegen der sonst bei dem geringen Betrag erheblichen Abweichung), um die Berechnung zu erleichtern. Soweit schon bisher Dezimalbeträge ausgewiesen sind, erfolgt die Umrechnung auf Euro nach der allgemeinen Regelung.

21. Zu Artikel 11 Nr. 21_{0a} - neu - und 21c - neu -

Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor der neuen Nummer 21a ist folgende Nummer 21_{0a} einzufügen:

"21_{0a}. „In § 138 werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben."

- b) Nach der neuen Nummer 21b ist folgende Nummer 21c einzufügen:

"21c. Nach § 150 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Gesonderte Feststellungen

§ 150a

Gesonderte Feststellungen

(1) Grundbesitzwerte (§ 138) sind gesondert festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. In dem Feststellungsbescheid für Zwecke der Erbschaftsteuer oder eine weitere Feststellung sind auch Feststellungen zu treffen

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheiten), auch über den Gewerbebetrieb;
2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe des Anteils, der für die Besteuerung oder eine andere Feststellung von Bedeutung ist; beim Erwerb durch eine Erbengemeinschaft erfolgt die Zurechnung auf die Erbengemeinschaft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der für eine vorangegangene Feststellung ermittelte Grundbesitzwert einer nachfolgenden Feststellung unverändert zugrunde zu legen, wenn der Feststellungszeitpunkt für die vorangegangene Feststellung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und an dem Grundstück keine wesentlichen Änderungen tatsächlicher Art eingetreten sind. Der Erklärungspflichtige kann eine von diesem Wert abweichende Feststellung des Grundbesitzwerts nach den Verhältnissen im Besteuerungszeitpunkt durch Abgabe einer Feststellungserklärung beantragen.

(3) Der Wert des Betriebsvermögens (§ 95) oder des Anteils am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a) ist gesondert festzustellen, wenn er für die Erbschaftsteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist.

(4) Der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2 ist gesondert festzustellen, wenn er für die Erbschaftsteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist.

(5) Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nicht zu den Vermögensgegenständen im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 gehören, und von Schulden ist gesondert festzustellen, wenn die Wirtschaftsgüter und Schulden mehreren Personen zuzurechnen sind und die Feststellung für die Erbschaftsteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist.

§ 150b

Örtliche Zuständigkeit

Für die gesonderten Feststellungen ist örtlich zuständig

1. in den Fällen des § 150a Abs. 1 das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder, wenn sich das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, der wertvollste Teil liegt;
2. in den Fällen des § 150a Abs. 3 das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbebetriebs, bei Gewerbebetrieben ohne Geschäftsleitung im Inland das Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - unterhalten wird, und bei freiberuflicher Tätigkeit das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird;
3. in den Fällen des § 150a Abs. 4 das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft befindet;
4. in den Fällen des § 150a Abs. 5 das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder, wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

§ 150c

Erklärungspflicht

- (1) Das Finanzamt kann von jedem, für dessen Besteuerung eine

gesonderte Feststellung von Bedeutung ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung muss mindestens einen Monat betragen.

(2) Ist der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen oder einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn Gegenstand der Feststellung ein Anteil am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a) ist.

(3) In den Fällen des § 150a Abs. 4 kann das Finanzamt nur von der Kapitalgesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen.

(4) Der Erklärungspflichtige hat die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben.

§ 150d

Beteiligte am Feststellungsverfahren

(1) Am Feststellungsverfahren sind beteiligt

1. diejenigen, denen der Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist,
2. diejenigen, die das Finanzamt zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert hat.

(2) In den Fällen des § 150c Abs. 3 ist der Feststellungsbescheid auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben.

§ 150e

Rechtsbehelfsbefugnis

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Feststellungsbescheid sind die Beteiligten im Sinne des § 150d Abs. 1 befugt. § 352 der Abgabenordnung und § 48 der Finanzgerichtsordnung gelten nicht.

§ 150f

Außenprüfung

Eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist bei jedem Beteiligten (§ 150d Abs. 1) zulässig.““

Begründung:

Zu Nummer 21_{0a} (§ 138 Abs. 5 und 6)

Die Aufhebung der Absätze 5 und 6 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Nr. 21c, s. die dortigen Ausführungen.

Zu Nummer 21c (Vorschriften des Fünften Abschnitts (neu) - §§ 150a bis 150f)

Die Vorschriften erweitern die bisher in § 138 Abs. 5 und 6 BewG geregelte gesonderte Feststellung steuerlicher Werte für Zwecke der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer.

Im Jahressteuergesetz 1997 wurden gesonderte Feststellungen nur für Grundbesitzwerte eingeführt, die für die Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer erforderlich sind (§ 138 Abs. 5 Satz 2 BewG). Diese Regelung ermöglicht für Zwecke der Erbschaftsteuer nur die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten, die unmittelbar Besteuerungsgrundlagen sind. Die übrigen Besteuerungsgrundlagen für die Erbschaftsteuer sind vom Erbschaftsteuer-Finanzamt zu ermitteln. Das Erbschaftsteuer-Finanzamt ist wegen der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens (§ 95 BewG) oder des Anteils am Betriebsvermögen einer Personengesellschaft (§ 97 Abs. 1a BewG) und des Werts nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft (§ 11 Abs. 2 BewG) auf die Amtshilfe des Betriebsfinanzamts angewiesen. Dieses wiederum lässt bei Grundstücken im Betriebsvermögen die jeweiligen Grundbesitzwerte im Wege der Amtshilfe durch das Lagefinanzamt ermitteln. Ein Erbfall oder eine Schenkung kann deshalb eine komplizierte „mehrstufige“ Wertermittlung auslösen. Bislang kann die Steuerfestsetzung bis zum Vorliegen der Besteuerungsgrundlagen nur vorläufig (§ 165 Abs. 1 AO) erfolgen; ggf. muss sie bis zum Zuliefern der Besteuerungsgrundlagen über die verschiedenen Stufen zurückgestellt werden. In vielen Fällen droht deshalb die Festsetzungsverjährung nach § 169 AO. Hinzu kommt, dass eine Erklärungspflicht nur beim Steuerpflichtigen besteht; die Personen- oder Kapitalgesellschaften, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist, können allenfalls als Mitwirkungspflichtige in Anspruch genommen werden.

Die Durchführung von gesonderten Feststellungen auf allen Stufen der Wertermittlung ermöglicht eine unverzügliche Steuerfestsetzung, ggf. zunächst im Weg der Schätzung. Der Steuerbescheid ist nach Vorliegen der Grundlagenbescheide nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern. Auch die Grundlagenbescheide können, soweit sie ihrerseits auf gesondert festzustellenden Feststellungsgrundlagen beruhen, nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden. In der Praxis kann eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen „von unten nach oben“ erfolgen.

Beispiel:

Der Erblasser war an einer Holding beteiligt, die wiederum an mehreren Tochtergesellschaften beteiligt ist. Im Betriebsvermögen der

Tochtergesellschaften befinden sich Grundstücke.

Das Finanzamt kann die Steuer gegen den Erben E unverzüglich festsetzen. Wegen der Beteiligungsverhältnisse werden auf jeder Stufe Feststellungsverfahren durchgeführt, die von „unten nach oben“ abgeschlossen werden (Feststellungsbescheide der Lagefinanzämter für die Grundbesitzwerte bei den Tochtergesellschaften, Feststellungsbescheide der Betriebsfinanzämter für das Betriebsvermögen der Tochtergesellschaften und für die Werte der Anteile an den Tochtergesellschaften, Feststellungsbescheide des Betriebsfinanzamts für den Wert des Betriebsvermögens der Holding und die Bewertung der Anteile an der Holding).

§ 150a

Nach Absatz 1 werden Grundbesitzwerte nur festgestellt, wenn sie für die Festsetzung der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer oder für weitere Feststellungen im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Zu diesen weiteren Feststellungen gehören die Feststellung des Werts des Betriebsvermögens (§ 95 BewG) bzw. des Anteils am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a BewG) im Sinne des Absatzes 3 des neuen § 150a BewG.

In dem Feststellungsbescheid über den Grundbesitzwert sind nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 auch Feststellungen über die Art der wirtschaftlichen Einheit zu treffen, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören, auch über den Gewerbebetrieb. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BewG.

Bei der Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Der Erblasser/Schenker war an einer Grundstücksgemeinschaft beteiligt. Dieser Anteil wird auf einen Erwerber übertragen. Der Feststellungsbescheid enthält neben der Angabe des Werts der wirtschaftlichen Einheit den für die Besteuerung maßgeblichen anteiligen Grundbesitzwert.
- Der Grundbesitz bzw. der Anteil am Grundbesitz geht auf mehrere Erwerber über. Beim Übergang des - ggf. anteiligen - Grundbesitzes auf mehrere Erben erfolgt die Zurechnung insgesamt auf die Erbengemeinschaft. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht das Lagefinanzamt, sondern das Erbschaftsteuer-Finanzamt die zur Verteilung des Grundbesitzwerts auf die einzelnen Erben erforderliche Erbquote ermittelt.

Die Regelung in Absatz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung und erspart Wertermittlungen mit erheblichem Erklärungsaufwand der Steuerpflichtigen. Vorbild ist die bisherige Verwaltungsregelung (Basiswerte nach R 124 Abs. 5 ErbStR).

Absatz 3 regelt die gesonderte Feststellung des Werts des Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG) oder des Anteils am Betriebsvermögen von gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften (§ 97 Abs. 1a BewG). Sie ist durchzuführen, wenn der Wert für die Erbschaftsteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist. Das ist der Fall, wenn der Wert für die Feststellung des Betriebsvermögens bzw. des Anteils am Betriebsvermögen einer anderen Gesellschaft, die am Unternehmen beteiligt ist, oder für die Feststellung des Werts nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft nach § 11 Abs. 2 BewG benötigt wird.

Absatz 4 regelt die gesonderte Feststellung des Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2 BewG, wenn dieser für die Erbschaftsteuer oder eine weitere Feststellung im Sinne des Absatzes 3 des neuen § 150a von Bedeutung ist. Demnach ist auch dann eine gesonderte Feststellung durchzuführen, wenn sich die Anteile im Vermögen eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer anderen Kapitalgesellschaft befinden.

Absatz 5 betrifft die anteiligen übrigen Wirtschaftsgüter und Schulden von vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Gemeinschaften. Die Werte der Wirtschaftsgüter und die Schulden werden gesondert festgestellt, wenn sie für die Erbschaftsteuer oder eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind.

§ 150b

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für gesonderte Feststellungen. Örtlich zuständig ist

- für Feststellungen der Grundbesitzwerte das Lagefinanzamt (Nr. 1),
- für Feststellungen des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen das Betriebsfinanzamt (Nr. 2),
- für Feststellungen des Werts der nichtnotierten Anteile an Kapitalgesellschaften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft befindet (Nr. 3),
- für Feststellungen des Werts der anteiligen übrigen Wirtschaftsgüter und der Schulden das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet (Nr. 4).

§ 150c

Nach Absatz 1 kann das Finanzamt die Feststellungserklärung von jedem

verlangen, für dessen Besteuerung die gesonderte Feststellung von Bedeutung ist. Davon ausgenommen sind die Fälle der Bewertung von nichtnotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (Absatz 3).

In den Fällen, in denen der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft zuzurechnen ist, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen (Absatz 2). Gleiches gilt für die Feststellung des anteiligen Werts des Betriebsvermögens nach § 97 Abs. 1a BewG.

In den Fällen der Bewertung von nichtnotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften kann nach Absatz 3 die Erklärung nur von der Kapitalgesellschaft angefordert werden.

Nach Absatz 4 hat der Erklärungspflichtige die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben (analog § 28 Abs. 3 Satz 2 BewG).

§ 150d

Absatz 1 regelt, wer Beteiligter des Feststellungsverfahrens ist. Dies ist nach Nummer 1 derjenige, dem der Gegenstand der Feststellung (z.B. der Grundbesitz oder der anteilige Grundbesitz) zuzurechnen ist. Nummer 2 stellt sicher, dass der Erklärungspflichtige in jedem Fall Beteiligter und damit auch zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugt ist.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Bekanntgabe der gesonderten Feststellung des Anteilswerts nach § 150a Abs. 4 BewG. Der Bescheid ist auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben. Im Übrigen richtet sich die Bekanntgabe für alle gesonderten Feststellungen im Sinne des § 150a BewG nach den Regelungen der Abgabenordnung (§ 122 AO)

§ 150e

Die Rechtsbehelfsbefugnis steht sämtlichen Beteiligten im Sinne des § 150d BewG zu. Die in § 352 AO und in § 48 FGO geregelte Anfechtungsbeschränkung gilt insoweit nicht. Dies entspricht der Rechtslage nach der früheren Anteilsbewertungsverordnung. Soweit der Gegenstand der Feststellung einer Erbengemeinschaft zuzurechnen ist (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 BewG), ist die Erbengemeinschaft grundsätzlich nur gemeinschaftlich befugt, den Feststellungsbescheid anzufechten (vgl. BFH-Urteil vom 16. Dezember 1997, BStBl 1998 I S. 319).

§ 150f

Die Vorschrift lässt eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei jedem Beteiligten zu.

22. Zu Artikel 12a - neu -

Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12a einzufügen:

"Artikel 12a

Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

§ 13a des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "beim Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge" durch die Wörter "bei Schenkung unter Lebenden" ersetzt."

Begründung:

Der Freibetrag von 500 000 DM sollte nach Auffassung des Gesetzgebers nicht nur den Übergang des Unternehmens auf den oder die Nachfolger im Todesfall erleichtern, sondern auch die Übertragung des Betriebsvermögens zu Lebzeiten des bisherigen Unternehmers auf die Nachfolger. Dementsprechend hat die Finanzverwaltung den Freibetrag stets gewährt, wenn durch Schenkung Betriebsvermögen auf potentielle Nachfolger überging. Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 25. Januar 2001 – II R 52/98 - entschieden, ein Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge im Sinne von § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 ErbStG (der insoweit entsprechenden Vorgängervorschrift des § 13a) liege nur vor, wenn er dem Übergang durch Erbanfall materiell vergleichbar sei, insbesondere nicht mit Rechten des Zuwendenden belastet oder nur als Unterbeteiligung ausgestaltet ist. Da in der Unternehmenspraxis ein "schrittweises Hineinwachsen" der Betriebsnachfolger verbreitet ist, ist der Gesetzeswortlaut der bisherigen Verwaltungspraxis anzugleichen.

23. Zu Artikel 14 Nr. 01 - neu -

In Artikel 14 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 3 wird nach Absatz 9a folgender Absatz 9b eingefügt:

„(9b) Unternehmer, die bei der Erbringung von sonstigen Leistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig werden, werden so behandelt, als ob sie diese Leistungen selbst erhalten und erbracht hätten.““

Begründung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 01 (§ 3 Abs. 9 b UStG):

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie (Dienstleistungskommission). Das deutsche Umsatzsteuergesetz kennt eine dem Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie entsprechende Regelung bisher allein für das Kommissionsgeschäft bei Lieferungen (§ 3 Abs. 3 und Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes - UStG -). Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 07.10.1999 – VR 79, 80/98 müsse bei richtlinienkonformer Auslegung § 3 Abs. 3 UStG auf sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) entsprechend angewandt werden. Diese Auffassung des Bundesfinanzhofs ist im Hinblick auf die den Mitgliedstaaten durch Artikel 28 Abs. 3 Buchst. e der 6. EG-Richtlinie eingeräumte Möglichkeit, von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie abzuweichen, umstritten. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Steuerpflichtigen wird durch den neuen § 3 Abs. 9 b UStG die Konzeption des § 3 Abs. 3 UStG mit Wirkung ab dem 01.01.2002 ausdrücklich auf sonstige Leistungen ausgedehnt. Es wird damit künftig auch insoweit stets auf das Handeln des Unternehmers im eigenen Namen (Außenverhältnis) abgestellt; es kommt nicht mehr darauf an, ob der Unternehmer für eigene oder für fremde Rechnung tätig wird.

24. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchst. a1 - neu - und Buchst. c - neu -

Artikel 14 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3, und der Einleitungstext sowie der Buchstabe a werden wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt nicht

a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt,““

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

"27a. die gegen Kostenerstattung ausgeführten sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung von nicht unternehmerischen oder steuerfreien Leistungen verwendet werden;““

Begründung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 UStG):

Zu Buchstabe a1 (§ 4 Nr. 14 UStG)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuerbefreiung für den Zusammenschluss steuerbefreiter Unternehmer (§ 4 Nr. 27a). Die bisherige spezialgesetzliche Regelung für ärztliche Gemeinschaftspraxen kann entfallen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Nr. 27a UStG)

Durch die Neuregelung wird die für die Mitgliedstaaten obligatorische Steuerbefreiung in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe f der 6. EG-Richtlinie (Dienstleistungen von selbständigen Zusammenschlüssen von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die steuerfrei ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, gegen Kostenerstattung) in umfassender Weise in nationales Recht umgesetzt.

Bisher sind nach deutschem Umsatzsteuergesetz (§ 4 Nr. 14 Satz 2 UStG) allein entsprechende Leistungen von ärztlichen und anderen heilberuflichen Gemeinschaftspraxen an ihre Mitglieder befreit. Künftig werden in Erfüllung der Vorgaben der 6. EG-Richtlinie auch in anderen Bereichen sonstige Leistungen von Zusammenschlüssen von Unternehmern (z.B. in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) befreit, die nicht unternehmerische oder steuerfreie Leistungen erbringen. Die derzeitige Besteuerung dieser Leistungen führt dazu, dass wirtschaftliche Einsparungspotentiale durch derartige Kooperationen (z.B. im Bereich der Krankenhäuser) ganz oder teilweise aufgezehrt werden.

Es wird ebenfalls die EG-rechtliche Vorgabe erfüllt, dass die Befreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen darf. Eine unangemessene Wettbewerbsbeeinträchtigung ist durch die Voraussetzungen ausgeschlossen, an die die Steuerbefreiung geknüpft ist. Die Steuerbefreiung kann nur für Leistungen in Anspruch genommen werden, die unmittelbar zur Ausführung von nicht unternehmerischen oder steuerfreien Leistungen verwendet, auf Kostenbasis abgerechnet und ausschließlich an die Mitglieder der Kooperation erbracht werden.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Kooperationsleistungen einer aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die unmittelbar für Tätigkeiten einer dieser Gesellschafterinnen in deren hoheitlichem und damit nichtunternehmerischem Bereich erbracht werden.

25. Zu Artikel 14 Nr. 4

In Artikel 14 Nr. 4 ist in § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, soweit diese Leistungen nicht die Voraussetzungen für ein Absehen vom Steuerabzug bei Bauleistungen nach § 48 Abs. 2 Einkommensteuergesetz erfüllen.“

Begründung:

Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, werden auf solche inländischen Bauleistungen ausgedehnt, die dem Steuerabzug nach § 48 EStG unterliegen. Bauleistungen werden häufig – insbesondere wegen der Missbrauchsanfälligkeit der Baubranche – nicht oder nicht vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst bzw. der Fiskus kann den Steueranspruch bei den Leistenden nicht realisieren. Für Bauleistungen ohne Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG gelten deshalb

dieselben Motive zur umgekehrten Steuerschuldnerschaft wie für die im Gesetzentwurf bereits aufgeführten Umsätze. In diesen Fällen hat das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung verweigert, weil der Steueranspruch gefährdet erscheint.

Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft dient in diesen Fällen überdies der Vereinfachung und Absicherung des Besteuerungsverfahrens für den Leistungsempfänger. Denn derzeit droht bei einer unbeabsichtigten Beauftragung eines Scheinunternehmens bzw. einer Strohmannfirma die Versagung des Vorsteuerabzugs.

Die Einbeziehung von inländischen Leistenden aus dem Bereich der Baubranche ist, soweit diese nicht bereits unter § 13 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG-E fallen, gegenwärtig nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar. Es ist deshalb ebenso wie für die in Nr. 2 und 3 genannten Umsätze ein Antrag nach Art. 27 der 6. EG-Richtlinie zu stellen.

Die Erweiterung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft auf das inländische Baugewerbe stellt damit eine folgerichtige und notwendige Ergänzung des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe dar.

26. Zu Artikel 14 Nr. 7 Buchst. 0a - neu -

In Artikel 14 Nr. 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, soweit diese Steuer in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesen ist.““

Begründung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7 Buchstabe 0a) (§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG):

Die Änderung dient der klarstellenden Anpassung an Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie, der nach dem BFH-Urteil vom 02.04.1998, BStBl II S. 695, bereits nach geltendem Recht dazu führt, dass nur die für die Leistung geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehbar ist; nicht jedoch die für eine Leistung zu Unrecht ausgewiesene und vom Rechnungsaussteller nach § 14 Abs. 2 oder 3 UStG geschuldete Steuer (siehe auch Abschn. 192 Abs. 6 UStR).

Diese bisher aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 1 UStG abgeleitete, für den Rechnungsempfänger negative Rechtsfolge wird aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich in den Wortlaut dieser Vorschrift aufgenommen. Dadurch wird erreicht, dass die Höhe des Steueranspruchs in derartigen Fällen unmittelbar dem Gesetz entnommen werden kann, ohne die Regelungen der 6. EG-Richtlinie heranzuziehen.

27. Zu Artikel 14 Nr. 7a - neu - und 15

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. § 15a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse im Vergleich mit dem Vorsteuerabzug, zu dessen Vornahme der Unternehmer für das Wirtschaftsgut berechtigt war, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.““

b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

"15. In § 27 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) ... < wie Regierungsentwurf >

(5) § 15a Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des StÄndG 2001 vom . . . , BGBl. I S. . . . , ist auf alle erstmaligen und nach den Vorschriften der Abgabenordnung änderbare Steuerfestsetzungen anzuwenden.““

Begründung:Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)Zu Nummer 7 a (§ 15a Abs. 1 Satz 1 UStG):

Die Änderung dient der klarstellenden Anpassung an Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – EuGH – (u.a. in der Rechtssache C-400/98 „Breitsohl“, Urteil vom 08.06.2000) reicht für die Gewährung des Vorsteuerabzugs die objektive und nachprüfbare Absicht des Unternehmers aus, die bezogene Leistung für Zwecke von steuerpflichtigen Umsätzen zu verwenden.

Wird die bezogene Leistung in einem späteren Besteuerungszeitraum abweichend von der ursprünglichen Absicht des Unternehmers tatsächlich

nicht zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet, so führt dies nach Auffassung des EuGH zu einer Vorsteuerberichtigung nach Artikel 20 Abs. 2 und 3 der 6. EG-Richtlinie. Dies wird durch die Neufassung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG klargestellt.

Nach der bisherigen Besteuerungspraxis ist auf Grund der erstmaligen Verwendung des Gegenstandes eine Berichtigung des gesamten Vorsteuerabzugs nach § 164 Abs. 2, § 165 Abs. 2 oder § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO vorzunehmen, wenn die tatsächliche Verwendung von der Prognose abweicht (vgl. Abschnitt 203 Abs. 4 UStR).

Künftig wird die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nicht mehr durch eine Änderung der Steuerfestsetzung der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs nach den AO-Vorschriften, sondern nach § 15a UStG – verteilt auf 5 bzw. 10 Jahre – pro rata temporis vorgenommen, wenn die tatsächliche Verwendung von der Prognose abweicht bzw. die ursprüngliche Verwendungsabsicht vorsteuerabzugsrelevant geändert wird. Der Berichtigungszeitraum des § 15a UStG soll – wie bisher – mit der tatsächlichen erstmaligen Verwendung des Gegenstandes beginnen. Auf diese Weise wird – bei der Absicht einer insgesamt steuerpflichtigen Nutzung und einer tatsächlich insgesamt steuerfreien Nutzung – der gesamte Vorsteuerabzug wieder rückgängig gemacht.

Die Regelung gilt auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen, wenn zunächst eine steuerfreie Nutzung beabsichtigt ist, tatsächlich jedoch eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Nutzung erfolgt.

Zu Nummer 15 (§ 27 UStG)

Zu Nummer 15 Buchstabe a) (§27 Abs. 4 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des § 27 Abs. 5 UStG (vgl. Begründung zu Nummer 15 Buchstabe b).

Zu Nummer 15 Buchstabe b) (§27 Abs. 5 UStG)

Die Neufassung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG ist bereits für Besteuerungszeiträume vor Inkrafttreten des StÄndG 2001 anzuwenden.

Die klarstellende Änderung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG in Anpassung an Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie ist Konsequenz der EuGH-Rechtsprechung, dass eine spätere, von der ursprünglichen Absicht des Steuerpflichtigen abweichende tatsächliche Verwendung eines angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts nicht zu einer Aberkennung des Vorsteuerabzugs im Besteuerungszeitraum des Leistungsbezugs führt. Für nachfolgende Besteuerungszeiträume der Änderung der Verhältnisse ist eine Vorsteuerberichtigung sicherzustellen, auch wenn diese vor dem Inkrafttreten des StÄndG 2001 liegen. § 15a Absatz 1 Satz 1 ist deshalb auch anzuwenden auf erstmalige Umsatzsteuerfestsetzungen sowie auf vorläufige und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Umsatzsteuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung (Artikel 27) enden, für die die Festsetzungsfrist jedoch noch

nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt im Rahmen des § 177 AO, wenn die Umsatzsteuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum der Änderung der Verhältnisse aus anderen Gründen nach §§ 172 ff. geändert oder nach § 129 AO berichtigt wird.

28. Zu Artikel 15a - neu -

Nach Artikel 15 ist folgender Artikel 15a einzufügen:

„Artikel 15a

**Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die
Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer**

§ 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom (BGBl. I...) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. das Finanzamt Kassel-Goethestraße für in der Republik Kroatien ansässige Unternehmer,“

2. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. das Finanzamt Kassel-Goethestraße für in der Portugiesischen Republik ansässige Unternehmer,“

3. Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. das Finanzamt Kassel-Goethestraße für im Königreich Spanien ansässige Unternehmer,““

Begründung:

Die Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main I für die Besteuerung von in Kroatien, Portugal und Spanien ansässigen Unternehmen soll aus organisatorischen Gründen auf das Finanzamt Kassel-Goethestraße übertragen werden.

29. Zu Artikel 22 Nr. 1a - neu - und 1b - neu -

In Artikel 22 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

„1a. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf ausgeschüttete und nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendete inländische und ausländische Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38b Abs. 5 sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und die §§ 8b Abs. 1 und 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.“

1b. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 37 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend.““

Begründung:

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1a (§ 40 KAGG):

Erhält eine Körperschaft Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz außer Ansatz bleiben und bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich entsprechend ihre Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 3 KStG). Bezieht eine Kapitalanlagegesellschaft die entsprechenden Bezüge erfolgt nach der geltenden Rechtslage keine Durchleitung der Körperschaftsteuer und des Körperschaftsteuerguthabens auf eine Körperschaft als Inhaber der Beteiligung, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die entsprechenden Bezüge ausschüttet oder diese als ausgeschüttet gelten. Damit wird das Transparenzprinzip verletzt. Über den Umweg einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft (etwa in der Ausgestaltung eines Spezialfonds) kann daher eine Nachversteuerung gem. § 37 Abs. 3 KStG vermieden werden. Bei einem Beteiligungsvermögen in Spezialfonds können Steuerausfälle in Milliardenhöhe eintreten.

Durch die gesetzliche Neuregelung wird diese Besteuerungslücke geschlossen und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten verhindert.

Zu Nummer 1b (§ 41 KAGG):

Durch die Neuregelung wird die Nachbesteuerung des § 37 Abs. 3 KStG (siehe Begründung zu Nummer 1a) sichergestellt.